



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Juni 2018
(OR. en)

7965/18
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0092 (NLE)

WTO 69
SERVICES 18
COASI 86

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine
Wirtschaftspartnerschaft

ANHANG 2-A

ABBAU UND BESEITIGUNG VON ZÖLLEN

TEIL 1

Allgemeine Anmerkungen

1. Für die Zwecke des Artikels 2.8 beseitigt jede Vertragspartei am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens vollständig ihre Zölle auf die Ursprungswaren der anderen Vertragspartei, sofern in diesem Anhang nicht anders festgelegt.
2. Zur Erreichung gleich großer jährlicher Schritte gilt Folgendes:
 - a) Der Abbauschritt des ersten Jahres erfolgt am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und
 - b) die anschließenden jährlichen Abbauschritte erfolgen am ersten Tag jedes Folgejahres.

3. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet das „Jahr“:
 - a) in Teil 2 für das erste Jahr den 12-Monatszeitraum ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und für jedes Folgejahr den 12-Monatszeitraum nach Ende des Vorjahres und
 - b) in Teil 3 für das erste Jahr den Zeitraum ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis zum folgenden 31. März und für jedes Folgejahr den 12-Monatszeitraum, der am 1. April jenes Jahres beginnt.
4. Der Basiszollsatz und die Stufe zur Ermittlung des in jedem Zollabbausschritt geltenden Zwischenzollsatzes sind für jede Tarifposition im Stufenplan der Europäischen Union in Teil 2 Abschnitt B und im Stufenplan Japans in Teil 3 Abschnitt D angegeben.
5. Sofern in den Teilen 2 und 3 nicht anders festgelegt, bezeichnet der „Basiszollsatz“ im Sinne dieses Anhangs den Ausgangspunkt für den Abbau oder die Beseitigung der Zölle.

6. Sofern in diesem Anhang nicht anders festgelegt, gilt für die Zwecke der Beseitigung oder des Abbaus von Zöllen nach Maßgabe dieses Anhangs: Bei Wertzöllen wird jeder Bruchteil, der weniger als 0,1 Prozentpunkt beträgt, auf die nächste Dezimalstelle gerundet (bei 0,05 Prozent wird auf 0,1 Prozent aufgerundet) und bei spezifischen Zöllen wird jeder Bruchteil, der weniger als 0,01 EUR oder 1 japanischen Yen beträgt, auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet (bei 0,005 wird auf 0,01 aufgerundet).
7. Dieser Anhang beruht auf dem Harmonisierten System in der am 1. Januar 2017 geänderten Fassung, zudem:
 - a) beruht in Teil 2 der achteinstellige Code der zolltariflichen Einreihung der Europäischen Union und die entsprechende Beschreibung jeder Zolltarifposition im Stufenplan der Europäischen Union auf der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union (Fassung vom 1. Januar 2017), und
 - b) beruht in Teil 3 der neunstelligen Code der zolltariflichen Einreihung Japans und die entsprechende Beschreibung jeder Zolltarifposition im Stufenplan Japans auf der nationalen Nomenklatur Japans (Listen der statistischen Einfuhrcodes, Fassung vom 1. April 2017).

8. Zur größeren Klarheit können die zolltariflichen Einreihungscodes und ihre entsprechenden Beschreibungen in dem Stufenplan jeder Vertragspartei bei etwaigen Änderungen der in Absatz 7 genannten jeweiligen Nomenklatur im Einklang mit ihren Gesetzen, Rechtsvorschriften oder öffentlichen Bekanntmachungen geändert werden; Verweisungen auf diese erfolgen in Verbindung mit den Übereinstimmungstabellen, die von jeder Vertragspartei bei einer etwaigen Änderung der Nomenklatur veröffentlicht werden.

TEIL 2

Beseitigung und Abbau von Zöllen –die Europäische Union

ABSCHNITT A

Anmerkungen zum Stufenplan der Europäischen Union

1. Für die Zwecke des Artikels 2.8 gelten die folgenden, in der Spalte „Abbaustufe“ im Stufenplan der Europäischen Union in Abschnitt B angegebenen Abbaustufen:
 - a) Zölle auf Ursprungswaren der mit „B3“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
 - b) Zölle auf Ursprungswaren der mit „B5“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.

- c) Zölle auf Ursprungswaren der mit „B7“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- d) Zölle auf Ursprungswaren der mit „B10“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in 11 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- e) Zölle auf Ursprungswaren der mit „B12“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in 13 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- f) Zölle auf Ursprungswaren der mit „B15“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in 16 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.

- g) Zölle auf Ursprungswaren der mit „EU10“ gekennzeichneten Tarifpositionen verharren vom ersten bis zum siebten Jahr auf der Höhe des Basiszollsatzes und werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem ersten Tag des achten Jahres abgebaut, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
- h) Zölle auf Ursprungswaren der mit „X“ gekennzeichneten Tarifpositionen sind von der Beseitigung oder dem Abbau nach diesem Abkommen ausgenommen.
- i) Zölle (einschließlich des mit „EA“ bezeichneten Agrarteilbetrags¹, sofern dieser als Teil des Basiszollsatzes aufgeführt ist) auf Ursprungswaren der mit „R5“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden um den im Stufenplan angegebenen Prozentsatz in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgebaut.

¹ Rechtsgrundlage für EA: Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.

- j) Zölle (einschließlich des mit „EA“ bezeichneten Agrarteilbetrags, sofern dieser als Teil des Basiszollsatzes aufgeführt ist) auf Ursprungswaren der mit „R7“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden um den im Stufenplan angegebenen Prozentsatz in acht gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgebaut.
- k) Zölle (einschließlich des mit „EA“ bezeichneten Agrarteilbetrags, sofern dieser als Teil des Basiszollsatzes aufgeführt ist) auf Ursprungswaren der mit „R10“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden um den im Stufenplan angegebenen Prozentsatz in 11 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgebaut.

- 1) Der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der mit „Einfuhrpreis“ gekennzeichneten Tarifpositionen wird am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens beseitigt; die Beseitigung der Zölle gilt lediglich für den auf den Wertzoll entfallenden Anteil der Zölle; der auf den spezifischen Zoll entfallende Anteil, der sich aus der für diese Ursprungswaren geltenden Einfuhrpreisregelung¹ ergibt, bleibt bestehen.
2. Die Behandlung der Ursprungswaren der im Abschnitt B im Stufenplan der Europäischen Union in der Spalte „Anmerkung“ mit „S“ gekennzeichneten Tarifpositionen unterliegt einer Überprüfung nach Maßgabe des Artikels 2.8 Absätze 3 und 4.

¹ Rechtsgrundlage für Einfuhrpreise: Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif.

ABSCHNITT B

Stufenplan der Europäischen Union

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
I	ABSCHNITT I – LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS																			
01	KAPITEL 1 – LEBENDE TIERE																			
0106	Andere Tiere, lebend																			
	- Säugetiere																			
0106 12 00	-- Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia); Robben, Seelöwen und Walrösser (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)		X																	
02	KAPITEL 2 – FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE																			
0208	Anderes Fleisch und andere genieß- bare Schlachtnieberzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
0208 40	- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschnauzseetüchern (Manatis) und Gabelschwanzseetüchern (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)																			
0208 40 10	-- Walfleisch		X																	
0208 40 80	-- andere		X																	
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenzeugnissen																			
	- andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenzeugnissen																			
0210 92	-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschnauzseetüchern (Manatis) und Gabelschwanzseetüchern (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
0210 92 10	--- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschnauzseetühen (Manatis) und Gabelschwanzseetühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)		X																	
03	KAPITEL 3 - FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE																			
0301	Fische, lebend																			
	- Zierfische																			
0301 19 00	-- andere	7,5 %	B7	S	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	- andere Fische, lebend																			
0301 94	-- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)																			
0301 94 10	--- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	16,0 %	B15		15,0 %	14,0 %	13,0 %	12,0 %	11,0 %	10,0 %	9,0 %	8,0 %	7,0 %	6,0 %	5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %
0301 94 90	--- Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)	16,0 %	B15		15,0 %	14,0 %	13,0 %	12,0 %	11,0 %	10,0 %	9,0 %	8,0 %	7,0 %	6,0 %	5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %
0301 95 00	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	16,0 %	B15		15,0 %	14,0 %	13,0 %	12,0 %	11,0 %	10,0 %	9,0 %	8,0 %	7,0 %	6,0 %	5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304																			
	- Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), echter Bonito (<i>Euthynnus</i> (<i>Katsuwonus</i>) <i>pelamis</i>), ausgenommen genießbare Fischnebenzeugnisse der Unterpositionen 0302 91 bis 0302 99																			
0302 31	-- Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)																			
0302 31 90	--- andere	22,0 %	B15		20,6 %	19,3 %	17,9 %	16,5 %	15,1 %	13,8 %	12,4 %	11,0 %	9,6 %	8,3 %	6,9 %	5,5 %	4,1 %	2,8 %	1,4 %	0,0 %
0302 33	-- echter Bonito																			
0302 33 90	--- andere	22,0 %	B15		20,6 %	19,3 %	17,9 %	16,5 %	15,1 %	13,8 %	12,4 %	11,0 %	9,6 %	8,3 %	6,9 %	5,5 %	4,1 %	2,8 %	1,4 %	0,0 %
0302 36	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)																			
0302 36 90	--- andere	22,0 %	B15		20,6 %	19,3 %	17,9 %	16,5 %	15,1 %	13,8 %	12,4 %	11,0 %	9,6 %	8,3 %	6,9 %	5,5 %	4,1 %	2,8 %	1,4 %	0,0 %
0302 39	-- andere																			
0302 39 80	--- andere	22,0 %	B15		20,6 %	19,3 %	17,9 %	16,5 %	15,1 %	13,8 %	12,4 %	11,0 %	9,6 %	8,3 %	6,9 %	5,5 %	4,1 %	2,8 %	1,4 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
	- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasi</i>), Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.), Sardinen (<i>Sardina</i> spp.), <i>Pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.), Sardinellen (<i>Sardinella</i> spp.), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>), Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>), Indische Makrelen (<i>Rastrelliger</i> spp.), Seerfische (<i>Scomberomorus</i> spp.), Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.), Buchsen, Crevallen (<i>Caranx</i> spp.), Offiziersbarsch (<i>Rachycentron canadum</i>), Silber Butterfische (<i>Pomus</i> spp.), Pazifischer Makrelenhecht (<i>Cololabis saira</i>), Scads (<i>Decapterus</i> spp.), Lodde (<i>Mallotus villosus</i>), Schwerfisch (<i>Xiphias gladius</i>), Kawakawa (<i>Euthymus affinis</i>), Bonitos (<i>Sarda</i> spp.), Marline, Segelfische, Speerfische (<i>Istiophoridae</i>), ausgenommen genießbare Fischnebenzeugnisse der Unterpositionen 0302 91 bis 0302 99																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
0302 42 00	--- Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
0302 45	-- Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Trachurus</i> spp.)																			
0302 45 10	--- Atlantischer Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>)	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
0302 45 30	--- Chilenischer Stöcker (<i>Trachurus murphyi</i>)	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
0302 45 90	--- andere	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
0302 47 00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
	- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euelichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanoniidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, ausgenommen genießbare Fischnebenzeugnisse der Unterpositionen 0302 91 bis 0302 99																			
0302 54	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)																			
	--- der Gattung <i>Merluccius</i>																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
0302 54 11	---- Kap-Hecht (<i>Merluccius capensis</i>) und Tiefenwasser-Kapseehecht (<i>Merluccius paradoxus</i>)	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
0302 54 15	---- Südlischer Seehecht (<i>Merluccius australis</i>)	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
0302 54 19	---- andere	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
0302 54 90	--- der Gattung <i>Urophycis</i>	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
0302 59	-- andere																			
0302 59 90	--- andere	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
	- andere Fische, ausgenommen genießbare Fischnebenerzeugnisse der Unterpositionen 0302 91 bis 0302 99																			
0302 83 00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304																			
	- Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), echter Bonito (<i>Euthynnus</i> (<i>Katsuwonus) pelamis</i>), ausge- nommen genießbare Fischneben- erzeugnisse der Unterpositionen 0303 91 bis 0303 99																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
0303 45	--- Atlantischer Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>) und Nordpazifischer Blauflossen- Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)																			
	--- Nordpazifischer Blauflossen- Thunfisch (<i>Thunnus orientalis</i>)																			
0303 45 99	---- andere	22,0 %	B15		20,6 %	19,3 %	17,9 %	16,5 %	15,1 %	13,8 %	12,4 %	11,0 %	9,6 %	8,3 %	6,9 %	5,5 %	4,1 %	2,8 %	1,4 %	0,0 %
0303 49	--- andere																			
0303 49 85	---- andere	22,0 %	B15		20,6 %	19,3 %	17,9 %	16,5 %	15,1 %	13,8 %	12,4 %	11,0 %	9,6 %	8,3 %	6,9 %	5,5 %	4,1 %	2,8 %	1,4 %	0,0 %
	- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanoidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, ausgenommen genießbare Fisch- nebenenerzeugnisse der Unter- positionen 0303 91 bis 0303 99																			
0303 66	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)																			
	--- der Gattung <i>Merluccius</i>																			
0303 66 11	---- Kap-Hecht (<i>Merluccius capensis</i>) und Tiefenwasser-Kapseechecht (<i>Merluccius paradoxus</i>)	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
0303 66 12	---- Patagonischer Seehecht (<i>Merluccius hubbsi</i>)	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
0303 66 13	---- Südlicher Seehecht (<i>Merluccius australis</i>)	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
0303 66 19	---- andere	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
0303 66 90	--- der Gattung <i>Urophycis</i>	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
	- andere Fische, ausgenommen genießbare Fischnebenzeugnisse der Unterpositionen 0303 91 bis 0303 99																			
0303 81	-- Haie																			
0303 81 40	--- Blauthaie (<i>Prionace glauca</i>)	8,0 %	B7	S	7,0 %	6,0 %	5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
0303 81 90	--- andere	8,0 %	B7	S	7,0 %	6,0 %	5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
0303 84	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus</i> spp.)																			
0303 84 10	---- Europäischer Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
0303 84 90	---- andere	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren																			
	- Frische oder gekühlte Filets von anderen Fischen																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
0304 45 00	--- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	18,0 %	B15		16,9 %	15,8 %	14,6 %	13,5 %	12,4 %	11,3 %	10,1 %	9,0 %	7,9 %	6,8 %	5,6 %	4,5 %	3,4 %	2,3 %	1,1 %	0,0 %
	- andere, frisch oder gekühlt																			
0304 53 00	-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
0304 54 00	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
	- Gefrorene Filets von anderen Fischen																			
0304 85 00	-- von Zahnfische (<i>Dissostichus</i> spp.)	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
0304 86 00	-- von Heringen (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
	- andere, gefroren																			
0304 96	-- von Haien																			
0304 96 10	--- von Dornhaien (<i>Squalus acanthias</i>) und Katzenhaien (<i>Scyliorhinus</i> spp.)	7,5 %	B7	S	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
0304 96 20	--- von Heringshaien (<i>Lamna nasus</i>)	7,5 %	B7	S	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
0304 96 30	--- von Blauhaien (<i>Prionace glauca</i>)	7,5 %	B7	S	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
0304 96 90	--- andere	7,5 %	B7	S	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
0304 97 00	-- von Rochen (<i>Rajidae</i>)	7,5 %	B7	S	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
0304 99	-- andere																			
	--- andere																			
	---- andere																			
0304 99 99	----- andere	7,5 %	B7	S	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar																			
	- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert																			
0305 39	-- andere																			
0305 39 50	--- vom Schwarzen Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>), gesalzen oder in Salzlake	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
0305 39 90	--- andere	16,0 %	B15		15,0 %	14,0 %	13,0 %	12,0 %	11,0 %	10,0 %	9,0 %	8,0 %	7,0 %	6,0 %	5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %
	- Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake, ausgenommen genießbare Fischnebenzeugnisse																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
0305 69	--- andere																			
0305 69 30	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	15,0 %	B15		14,1 %	13,1 %	12,2 %	11,3 %	10,3 %	9,4 %	8,4 %	7,5 %	6,6 %	5,6 %	4,7 %	3,8 %	2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar																			
	- gefroren																			
0306 12	-- Hummer (<i>Homarus</i> spp.)																			
0306 12 90	--- andere	16,0 %	B15		15,0 %	14,0 %	13,0 %	12,0 %	11,0 %	10,0 %	9,0 %	8,0 %	7,0 %	6,0 %	5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %
0306 17	-- andere Garnelen																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
0306 17 94	--- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i> , andere als der Art <i>Crangon crangon</i>	12,0 %	B7		10,5 %	9,0 %	7,5 %	6,0 %	4,5 %	3,0 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	- lebend, frisch oder gekühlt																			
0306 35	-- Kaltwassergarnelen (<i>Pandalus</i> spp., <i>Crangon crangon</i>)																			
	--- Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>																			
0306 35 10	---- frisch oder gekühlt	18,0 %	B15		16,9 %	15,8 %	14,6 %	13,5 %	12,4 %	11,3 %	10,1 %	9,0 %	7,9 %	6,8 %	5,6 %	4,5 %	3,4 %	2,3 %	1,1 %	0,0 %
0306 35 50	----- andere	18,0 %	B15		16,9 %	15,8 %	14,6 %	13,5 %	12,4 %	11,3 %	10,1 %	9,0 %	7,9 %	6,8 %	5,6 %	4,5 %	3,4 %	2,3 %	1,1 %	0,0 %
0306 36	-- andere Garnelen																			
0306 36 50	--- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i> , andere als der Art <i>Crangon crangon</i>	18,0 %	B15		16,9 %	15,8 %	14,6 %	13,5 %	12,4 %	11,3 %	10,1 %	9,0 %	7,9 %	6,8 %	5,6 %	4,5 %	3,4 %	2,3 %	1,1 %	0,0 %
	- andere																			
0306 91 00	-- Langusten (<i>Palinurus</i> spp., <i>Panulirus</i> spp., <i>Jasus</i> spp.)	12,5 %	B7		10,9 %	9,4 %	7,8 %	6,3 %	4,7 %	3,1 %	1,6 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
0306 92	-- Hummer (<i>Homarus</i> spp.)																			
0306 92 10	--- ganz	8,0 %	B15		7,5 %	7,0 %	6,5 %	6,0 %	5,5 %	5,0 %	4,5 %	4,0 %	3,5 %	3,0 %	2,5 %	2,0 %	1,5 %	1,0 %	0,5 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
0306 94 00	--- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	12,0 %	B15		11,3 %	10,5 %	9,8 %	9,0 %	8,3 %	7,5 %	6,8 %	6,0 %	5,3 %	4,5 %	3,8 %	3,0 %	2,3 %	1,5 %	0,8 %	0,0 %
0306 95	-- Garnelen																			
	--- Kaltwassergarnelen (<i>Pandalus</i> spp., <i>Crangon crangon</i>)																			
	---- Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>																			
0306 95 11	----- nur in Wasser oder Dampf gekocht	18,0 %	B15		16,9 %	15,8 %	14,6 %	13,5 %	12,4 %	11,3 %	10,1 %	9,0 %	7,9 %	6,8 %	5,6 %	4,5 %	3,4 %	2,3 %	1,1 %	0,0 %
0306 95 19	----- andere	18,0 %	B15		16,9 %	15,8 %	14,6 %	13,5 %	12,4 %	11,3 %	10,1 %	9,0 %	7,9 %	6,8 %	5,6 %	4,5 %	3,4 %	2,3 %	1,1 %	0,0 %
0306 95 20	---- Garnelen der Gattung <i>Pandalus</i> spp.	12,0 %	B7		10,5 %	9,0 %	7,5 %	6,0 %	4,5 %	3,0 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	--- andere Garnelen																			
0306 95 30	---- Garnelen der Familie Pandalidae, andere als der Gattung <i>Pandalus</i>	12,0 %	B7		10,5 %	9,0 %	7,5 %	6,0 %	4,5 %	3,0 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
0306 95 40	---- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i> , andere als der Art <i>Crangon crangon</i>	18,0 %	B15		16,9 %	15,8 %	14,6 %	13,5 %	12,4 %	11,3 %	10,1 %	9,0 %	7,9 %	6,8 %	5,6 %	4,5 %	3,4 %	2,3 %	1,1 %	0,0 %
0306 95 90	---- andere	12,0 %	B7		10,5 %	9,0 %	7,5 %	6,0 %	4,5 %	3,0 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Schale, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Weichtieren, genießbar																			
	- Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i>																			
0307 21 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	8,0 %	B7	S	7,0 %	6,0 %	5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
0307 22	-- gefroren																			
0307 22 10	--- große Pilger-Muscheln (<i>Pecten maximus</i>)	8,0 %	B7	S	7,0 %	6,0 %	5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
0307 22 90	--- andere	8,0 %	B7	S	7,0 %	6,0 %	5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
0307 29 00	-- andere	8,0 %	B7	S	7,0 %	6,0 %	5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
05	KAPITEL 5 – ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN																			
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon																			
0507 90 00	- andere		X																	
II	ABSCHNITT II – WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS																			
07	KAPITEL 7 – GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN																			
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis		Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt																			
0707 00 05	- Gurken	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis		Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
	- andere																			
0709 91 00	-- Artischocken	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis		Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis
0709 93	-- Kürbisse (<i>Cucurbita</i> spp.)																			
0709 93 10	--- Zucchini (Courgettes)	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis		Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis
08	KAPITEL 8 – GIESSBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN																			
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet																			
0805 10	- Orangen																			
	-- Süßorangen, frisch																			
0805 10 22	--- Navel Orangen	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis		Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis
0805 10 24	--- Blondorangen	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis		Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis
0805 10 28	--- andere	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis		Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis
	- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten																			
0805 21	-- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas)																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
0805 21 10	--- Satsumas	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis		Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis
0805 21 90	--- andere	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis		Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis
0805 22 00	-- Clementinen	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis		Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis
0805 29 00	-- andere	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis		Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis
0805 50	- Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>) und Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>)																			
0805 50 10	-- Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>)	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis		Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet																			
0806 10	- frisch																			
0806 10 10	-- Tafeltrauben	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis		Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch																			
0808 10	- Äpfel																			
0808 10 80	-- andere	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis		Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
0808 30	- Birnen																			
0808 30 90	-- andere	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis		Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pflirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch																			
0809 10 00	- Aprikosen/Marillen	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis		Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis
	- Kirschen																			
0809 21 00	-- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis		Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis
0809 29 00	-- andere	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis		Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis
0809 30	- Pflirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen																			
0809 30 10	-- Brugnolen und Nektarinen	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis		Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis
0809 30 90	-- andere	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis		Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis
0809 40	- Pflaumen und Schlehen																			
0809 40 05	-- Pflaumen	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis		Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis	Einfuhr- preis

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
10	KAPITEL 10 – GETREIDE																			
1006	Reis																			
1006 10	- Rohreis (Paddy-Reis)																			
1006 10 10	-- zur Aussaat		X																	
	-- andere																			
1006 10 30	--- rundkörniger		X																	
1006 10 50	--- mittelkörniger		X																	
	--- langkörniger																			
1006 10 71	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3		X																	
1006 10 79	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr		X																	
1006 20	- geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)																			
	-- parboiled																			
1006 20 11	--- rundkörniger		X																	
1006 20 13	--- mittelkörniger		X																	
	--- langkörniger																			
1006 20 15	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3		X																	

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
1006 20 17	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr		X																	
	-- andere																			
1006 20 92	--- rundkörniger		X																	
1006 20 94	--- mittelkörniger		X																	
	--- langkörniger																			
1006 20 96	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3		X																	
1006 20 98	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr		X																	
1006 30	- halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert																			
	-- halbgeschliffener Reis																			
	--- parboiled																			
1006 30 21	---- rundkörniger		X																	
1006 30 23	---- mittelkörniger		X																	
	---- langkörniger																			
1006 30 25	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3		X																	

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
1006 30 27	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr		X																	
	--- andere																			
1006 30 42	----- rundkörniger		X																	
1006 30 44	----- mittelkörniger		X																	
	----- langkörniger																			
1006 30 46	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3		X																	
1006 30 48	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr		X																	
	-- vollständig geschliffener Reis																			
	--- parboiled																			
1006 30 61	----- rundkörniger		X																	
1006 30 63	----- mittelkörniger		X																	
	----- langkörniger																			
1006 30 65	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3		X																	
1006 30 67	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr		X																	

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
	--- andere																			
1006 30 92	---- rundkörniger		X																	
1006 30 94	---- mittelkörniger		X																	
	---- langkörniger																			
1006 30 96	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3		X																	
1006 30 98	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr		X																	
1006 40 00	- Bruchreis		X																	
11	KAPITEL 11 – MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN																			
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn																			
1102 90	- andere																			
1102 90 50	-- von Reis		X																	
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide																			
	- Grobgrieß und Feingrieß																			
1103 19	--- von anderem Getreide																			
1103 19 50	--- von Reis		X																	

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
1103 20	- Pellets																			
1103 20 50	-- von Reis		X																	
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen																			
	- Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken																			
1104 19	-- von anderem Getreide																			
	--- andere																			
1104 19 91	---- Reisflocken		X																	

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
12	KAPITEL 12 – ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER																			
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen, Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen																			
	- Algen und Tange																			
1212 21 00	-- genießbar		X																	
1212 29 00	-- andere		X																	
IV	ABSCHNITT IV – WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE																			
16	KAPITEL 16 – ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN																			
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarsatz, aus Fischeiern gewonnen																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
1604 20	- Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht																			
	-- andere																			
1604 20 90	--- andere	14,0 %	B7	S	12,3 %	10,5 %	8,8 %	7,0 %	5,3 %	3,5 %	1,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	- Garnelen																			
1605 21	-- nicht in luftdichten Behältnissen																			
1605 21 10	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	20,0 %	B15		18,8 %	17,5 %	16,3 %	15,0 %	13,8 %	12,5 %	11,3 %	10,0 %	8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %
1605 21 90	--- andere	20,0 %	B15		18,8 %	17,5 %	16,3 %	15,0 %	13,8 %	12,5 %	11,3 %	10,0 %	8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %
1605 29 00	-- andere	20,0 %	B15		18,8 %	17,5 %	16,3 %	15,0 %	13,8 %	12,5 %	11,3 %	10,0 %	8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %
	- Weichtiere																			
1605 56 00	-- Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln	20,0 %	B15		18,8 %	17,5 %	16,3 %	15,0 %	13,8 %	12,5 %	11,3 %	10,0 %	8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %
	- andere wirbellose Wassertiere																			
1605 69 00	-- andere	26,0 %	B15		24,4 %	22,8 %	21,1 %	19,5 %	17,9 %	16,3 %	14,6 %	13,0 %	11,4 %	9,8 %	8,1 %	6,5 %	4,9 %	3,3 %	1,6 %	0,0 %
18	KAPITEL 18 – KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO																			
1806	Schokolade und andere kakao- haltige Lebensmittelzubereitungen																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
1806 10	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln																			
1806 10 15	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	8,0 %	R7 (-25 %)	S	7,8 %	7,5 %	7,3 %	7,0 %	6,8 %	6,5 %	6,3 %	6,0 %	6,0 %	6,0 %	6,0 %	6,0 %	6,0 %	6,0 %	6,0 %	6,0 %
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	8,0 % + 25,20 EUR/100 kg	R7 (-25 %)	S	7,8 % + 24,41 EUR/100 kg	7,5 % + 23,63 EUR/100 kg	7,3 % + 22,84 EUR/100 kg	7,0 % + 22,05 EUR/100 kg	6,8 % + 21,26 EUR/100 kg	6,5 % + 20,48 EUR/100 kg	6,3 % + 19,69 EUR/100 kg	6,0 % + 18,90 EUR/100 kg	6,0 % + 18,90 EUR/100 kg	6,0 % + 18,90 EUR/100 kg	6,0 % + 18,90 EUR/100 kg	6,0 % + 18,90 EUR/100 kg	6,0 % + 18,90 EUR/100 kg	6,0 % + 18,90 EUR/100 kg	6,0 % + 18,90 EUR/100 kg	6,0 % + 18,90 EUR/100 kg
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8,0 % + 31,40 EUR/100kg	R7 (-25 %)	S	7,8 % + 30,42 EUR/100 kg	7,5 % + 29,44 EUR/100 kg	7,3 % + 28,46 EUR/100 kg	7,0 % + 27,48 EUR/100 kg	6,8 % + 26,49 EUR/100 kg	6,5 % + 25,51 EUR/100 kg	6,3 % + 24,53 EUR/100 kg	6,0 % + 23,55 EUR/100 kg	6,0 % + 23,55 EUR/100 kg	6,0 % + 23,55 EUR/100 kg	6,0 % + 23,55 EUR/100 kg	6,0 % + 23,55 EUR/100 kg	6,0 % + 23,55 EUR/100 kg	6,0 % + 23,55 EUR/100 kg	6,0 % + 23,55 EUR/100 kg	6,0 % + 23,55 EUR/100 kg
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	8,0 % + 41,90 EUR/100 kg	R7 (-25 %)	S	7,8 % + 40,59 EUR/100 kg	7,5 % + 39,28 EUR/100 kg	7,3 % + 37,97 EUR/100 kg	7,0 % + 36,66 EUR/100 kg	6,8 % + 35,35 EUR/100 kg	6,5 % + 34,04 EUR/100 kg	6,3 % + 32,73 EUR/100 kg	6,0 % + 31,43 EUR/100 kg	6,0 % + 31,43 EUR/100 kg	6,0 % + 31,43 EUR/100 kg	6,0 % + 31,43 EUR/100 kg	6,0 % + 31,43 EUR/100 kg	6,0 % + 31,43 EUR/100 kg	6,0 % + 31,43 EUR/100 kg	6,0 % + 31,43 EUR/100 kg	6,0 % + 31,43 EUR/100 kg

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
19	KAPITEL 19 – ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN																			
1901	Malzextrakt; Lebensmittel- zubereitungen aus Mehl, Grobgriß, Feingriß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Säuglingen oder Kleinkindern, in Aufmachung für den Einzelverkauf	7,6 % + EA	R10 (-66 %)		7,1 % + 0,940 EA	6,7 % + 0,880 EA	6,2 % + 0,820 EA	5,8 % + 0,760 EA	5,3 % + 0,700 EA	4,9 % + 0,640 EA	4,4 % + 0,580 EA	4,0 % + 0,520 EA	3,5 % + 0,460 EA	3,0 % + 0,400 EA	2,6 % + 0,340 EA	2,6 % + 0,340 EA	2,6 % + 0,340 EA	2,6 % + 0,340 EA	2,6 % + 0,340 EA	2,6 % + 0,340 EA
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	7,6 % + EA	R7 (-25 %)		7,4 % + 0,968 EA	7,1 % + 0,937 EA	6,9 % + 0,906 EA	6,7 % + 0,875 EA	6,4 % + 0,843 EA	6,2 % + 0,812 EA	5,9 % + 0,781 EA	5,7 % + 0,750 EA	5,7 % + 0,750 EA	5,7 % + 0,750 EA	5,7 % + 0,750 EA	5,7 % + 0,750 EA	5,7 % + 0,750 EA	5,7 % + 0,750 EA	5,7 % + 0,750 EA	5,7 % + 0,750 EA
1901 90	- andere																			
	--- andere																			
1901 90 99	--- andere	7,6 % + EA	R10 (-25 %)	S	7,4 % + 0,977 EA	7,3 % + 0,954 EA	7,1 % + 0,931 EA	6,9 % + 0,909 EA	6,7 % + 0,886 EA	6,6 % + 0,863 EA	6,4 % + 0,840 EA	6,2 % + 0,818 EA	6,0 % + 0,796 EA	5,9 % + 0,772 EA	5,7 % + 0,750 EA	5,7 % + 0,750 EA	5,7 % + 0,750 EA	5,7 % + 0,750 EA	5,7 % + 0,750 EA	5,7 % + 0,750 EA

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rosten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingriß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen																			
1904 10	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rosten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt																			
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis		X																	
1904 10 90	-- andere	5,1 % + 33,60 EUR/ 100 kg	R7 (-50 %)	S	4,8 % + 31,50 EUR/ 100 kg	4,5 % + 29,40 EUR/ 100 kg	4,1 % + 27,30 EUR/ 100 kg	3,8 % + 25,20 EUR/ 100 kg	3,5 % + 23,10 EUR/ 100 kg	3,2 % + 21,00 EUR/ 100 kg	2,9 % + 18,90 EUR/ 100 kg	2,6 % + 16,80 EUR/ 100 kg	2,6 % + 16,80 EUR/1 00 kg	2,6 % + 16,80 EUR/ 100 kg	2,6 % + 16,80 EUR/ 100 kg	2,6 % + 16,80 EUR/ 100 kg	2,6 % + 16,80 EUR/ 100 kg	2,6 % + 16,80 EUR/ 100 kg	2,6 % + 16,80 EUR/ 100 kg	2,6 % + 16,80 EUR/ 100 kg
1904 20	- Lebensmittel/zubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
	--- andere																			
1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis		X																	
1904 20 99	--- andere	5,1 % + 33,60 EUR/ 100 kg	R7 (-50 %)	S	4,8 % + 31,50 EUR/ 100 kg	4,5 % + 29,40 EUR/ 100 kg	4,1 % + 27,30 EUR/ 100 kg	3,8 % + 25,20 EUR/ 100 kg	3,5 % + 23,10 EUR/ 100 kg	3,2 % + 21,00 EUR/ 100 kg	2,9 % + 18,90 EUR/ 100 kg	2,6 % + 16,80 EUR/ 100 kg	2,6 % + 16,80 EUR/ 100 kg	2,6 % + 16,80 EUR/ 100 kg	2,6 % + 16,80 EUR/ 100 kg	2,6 % + 16,80 EUR/ 100 kg	2,6 % + 16,80 EUR/ 100 kg	2,6 % + 16,80 EUR/ 100 kg	2,6 % + 16,80 EUR/ 100 kg	2,6 % + 16,80 EUR/ 100 kg
1904 30 00	- Bulgur-Weizen	8,3 % + 25,70 EUR/ 100 kg	R10 (-25 %)	S	8,1 % + 25,12 EUR/ 100 kg	7,9 % + 24,53 EUR/ 100 kg	7,7 % + 23,95 EUR/ 100 kg	7,5 % + 23,36 EUR/ 100 kg	7,4 % + 22,78 EUR/ 100 kg	7,2 % + 22,20 EUR/ 100 kg	7,0 % + 21,61 EUR/ 100 kg	6,8 % + 21,03 EUR/ 100 kg	6,6 % + 20,44 EUR/ 100 kg	6,4 % + 19,86 EUR/ 100 kg	6,2 % + 19,28 EUR/ 100 kg	6,2 % + 19,28 EUR/ 100 kg	6,2 % + 19,28 EUR/ 100 kg	6,2 % + 19,28 EUR/ 100 kg	6,2 % + 19,28 EUR/ 100 kg	6,2 % + 19,28 EUR/ 100 kg
1904 90	- andere																			
1904 90 10	-- auf der Grundlage von Reis		X																	
1904 90 80	-- andere	8,3 % + 25,70 EUR/ 100 kg	R10 (-25 %)	S	8,1 % + 25,12 EUR/ 100 kg	7,9 % + 24,53 EUR/ 100 kg	7,7 % + 23,95 EUR/ 100 kg	7,5 % + 23,36 EUR/ 100 kg	7,4 % + 22,78 EUR/ 100 kg	7,2 % + 22,20 EUR/ 100 kg	7,0 % + 21,61 EUR/ 100 kg	6,8 % + 21,03 EUR/ 100 kg	6,6 % + 20,44 EUR/ 100 kg	6,4 % + 19,86 EUR/ 100 kg	6,2 % + 19,28 EUR/ 100 kg	6,2 % + 19,28 EUR/ 100 kg	6,2 % + 19,28 EUR/ 100 kg	6,2 % + 19,28 EUR/ 100 kg	6,2 % + 19,28 EUR/ 100 kg	6,2 % + 19,28 EUR/ 100 kg
20	KAPITEL 20 – ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN																			
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
	- Traubensaft (einschließlich Traubenmost)																			
2009 61	-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger																			
2009 61 10	--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis		Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis
2009 69	-- andere																			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67																			
2009 69 19	---- andere	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis		Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis
	--- mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67																			
	---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht																			
2009 69 51	----- konzentriert	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis		Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis
2009 69 59	----- andere	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis		Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis	Einfuhrpreis

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
21	KAPITEL 21 – VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN																			
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus																			
	- Auszüge, Essenzen und Konzen- trate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee																			
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee																			
2101 12 92	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	11,5 %	R5 (-50 %)	S	10,5 %	9,6 %	8,6 %	7,7 %	6,7 %	5,8 %	5,8 %	5,8 %	5,8 %	5,8 %	5,8 %	5,8 %	5,8 %	5,8 %	5,8 %	5,8 %
2101 12 98	--- andere	9,0 % + EA	R10 (-50 %)	S	8,6 % + 0,954 EA	8,2 % + 0,909 EA	7,8 % + 0,863 EA	7,4 % + 0,818 EA	7,0 % + 0,772 EA	6,5 % + 0,727 EA	6,1 % + 0,681 EA	5,7 % + 0,636 EA	5,3 % + 0,590 EA	4,9 % + 0,545 EA	4,5 % + 0,500 EA	4,5 % + 0,500 EA	4,5 % + 0,500 EA	4,5 % + 0,500 EA	4,5 % + 0,500 EA	4,5 % + 0,500 EA

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate																			
	-- Zubereitungen																			
2101 20 98	--- andere	6,5 % + EA	R10 (-50 %)	S	6,2 % + 0,954 EA	5,9 % + 0,909 EA	5,6 % + 0,863 EA	5,3 % + 0,818 EA	5,0 % + 0,772 EA	4,7 % + 0,727 EA	4,4 % + 0,681 EA	4,1 % + 0,636 EA	3,8 % + 0,590 EA	3,5 % + 0,545 EA	3,3 % + 0,500 EA	3,3 % + 0,500 EA	3,3 % + 0,500 EA	3,3 % + 0,500 EA	3,3 % + 0,500 EA	3,3 % + 0,500 EA
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig																			
	- mit einem Gehalt an Milchfett von																			
2105 00 91	--- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	8,0 % + 38,50 EUR/ 100 kg MAX 18,1 % + 7,00 EUR/ 100 kg	R5 (-70 %)	S	7,1 % + 34,01 EUR/ 100 kg MAX 16,0 % + 6,18 EUR/ 100 kg	6,1 % + 29,52 EUR/ 100 kg MAX 13,9 % + 5,37 EUR/ 100 kg	5,2 % + 25,03 EUR/ 100 kg MAX 11,8 % + 4,55 EUR/ 100 kg	4,3 % + 20,53 EUR/ 100 kg MAX 9,7 % + 3,73 EUR/ 100 kg	3,3 % + 16,04 EUR/ 100 kg MAX 7,5 % + 2,92 EUR/ 100 kg	2,4 % + 11,55 EUR/ 100 kg MAX 5,4 % + 2,10 EUR/ 100 kg	2,4 % + 11,55 EUR/ 100 kg MAX 5,4 % + 2,10 EUR/ 100 kg	2,4 % + 11,55 EUR/ 100 kg MAX 5,4 % + 2,10 EUR/ 100 kg	2,4 % + 11,55 EUR/ 100 kg MAX 5,4 % + 2,10 EUR/ 100 kg	2,4 % + 11,55 EUR/ 100 kg MAX 5,4 % + 2,10 EUR/ 100 kg	2,4 % + 11,55 EUR/ 100 kg MAX 5,4 % + 2,10 EUR/ 100 kg	2,4 % + 11,55 EUR/ 100 kg MAX 5,4 % + 2,10 EUR/ 100 kg	2,4 % + 11,55 EUR/ 100 kg MAX 5,4 % + 2,10 EUR/ 100 kg	2,4 % + 11,55 EUR/ 100 kg MAX 5,4 % + 2,10 EUR/ 100 kg	2,4 % + 11,55 EUR/ 100 kg MAX 5,4 % + 2,10 EUR/ 100 kg	2,4 % + 11,55 EUR/ 100 kg MAX 5,4 % + 2,10 EUR/ 100 kg

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
2105 00 99	--- 7 GHT oder mehr	7,9 % + 54,00 EUR/ 100 kg MAX 17,8 % + 6,90 EUR/ 100 kg	R5 (-70 %)	S	7,0 % + 47,70 EUR/ 100 kg MAX 15,7 % + 6,10 EUR/ 100 kg	6,1 % + 41,40 EUR/ 100 kg MAX 13,6 % + 5,29 EUR/ 100 kg	5,1 % + 35,10 EUR/ 100 kg MAX 11,6 % + 4,49 EUR/ 100 kg	4,2 % + 28,80 EUR/ 100 kg MAX 9,5 % + 3,68 EUR/ 100 kg	3,3 % + 22,50 EUR/ 100 kg MAX 7,4 % + 2,88 EUR/ 100 kg	2,4 % + 16,20 EUR/ 100 kg MAX 5,3 % + 2,07 EUR/ 100 kg	2,4 % + 16,20 EUR/ 100 kg MAX 5,3 % + 2,07 EUR/ 100 kg	2,4 % + 16,20 EUR/ 100 kg MAX 5,3 % + 2,07 EUR/ 100 kg	2,4 % + 16,20 EUR/ 100 kg MAX 5,3 % + 2,07 EUR/ 100 kg	2,4 % + 16,20 EUR/ 100 kg MAX 5,3 % + 2,07 EUR/ 100 kg	2,4 % + 16,20 EUR/ 100 kg MAX 5,3 % + 2,07 EUR/ 100 kg	2,4 % + 16,20 EUR/ 100 kg MAX 5,3 % + 2,07 EUR/ 100 kg	2,4 % + 16,20 EUR/ 100 kg MAX 5,3 % + 2,07 EUR/ 100 kg	2,4 % + 16,20 EUR/ 100 kg MAX 5,3 % + 2,07 EUR/ 100 kg	2,4 % + 16,20 EUR/ 100 kg MAX 5,3 % + 2,07 EUR/ 100 kg	2,4 % + 16,20 EUR/ 100 kg MAX 5,3 % + 2,07 EUR/ 100 kg
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen																			
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe																			
2106 10 80	--- andere	0,0 % + EA	R7 (-70 %)	S	0,0 % + 0,912 EA	0,0 % + 0,825 EA	0,0 % + 0,737 EA	0,0 % + 0,650 EA	0,0 % + 0,562 EA	0,0 % + 0,475 EA	0,0 % + 0,387 EA	0,0 % + 0,300 EA	0,0 % + 0,300 EA	0,0 % + 0,300 EA	0,0 % + 0,300 EA	0,0 % + 0,300 EA	0,0 % + 0,300 EA	0,0 % + 0,300 EA	0,0 % + 0,300 EA	0,0 % + 0,300 EA
2106 90	- andere																			
	--- andere																			
2106 90 98	--- andere	9,0 % + EA	R5 (-50 %)	S	8,3 % + 0,916 EA	7,5 % + 0,833 EA	6,8 % + 0,750 EA	6 % + 0,666 EA	5,3 % + 0,583 EA	4,5 % + 0,500 EA	4,5 % + 0,500 EA	4,5 % + 0,500 EA	4,5 % + 0,500 EA	4,5 % + 0,500 EA	4,5 % + 0,500 EA	4,5 % + 0,500 EA	4,5 % + 0,500 EA	4,5 % + 0,500 EA	4,5 % + 0,500 EA	4,5 % + 0,500 EA

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
22	KAPITEL 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG																			
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009																			
2204 30	- anderer Traubenmost																			
	--- andere																			
	--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger																			
2204 30 92	----- konzentriert	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis s		Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis
2204 30 94	----- andere	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis s		Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis
	--- andere																			
2204 30 96	----- konzentriert	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis s		Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis
2204 30 98	----- andere	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis s		Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis eis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis	Einfuhrpreis reis

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
23	KAPITEL 22 – RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER																			
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art																			
2309 90	- andere																			
2309 90 10	-- Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	3,8 %	B7	S	3,3 %	2,9 %	2,4 %	1,9 %	1,4 %	1,0 %	0,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
VI	ABSCHNITT VI – ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN																			
29	KAPITEL 29 – ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE																			
	X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUCLEINSÄUREN UND IHRE SALZE, UND SULFONAMIDE																			
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)																			
	- andere																			
2933 92 00	-- Azinphosmethyl (ISO)	6,5 %	B3		4,9 %	3,3 %	1,6 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
2933 99	--- andere																			
2933 99 80	--- andere	6,5 %	B3		4,9 %	3,3 %	1,6 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen																			
	- andere																			
2934 99	-- andere																			
2934 99 90	--- andere	6,5 %	B3		4,9 %	3,3 %	1,6 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
32	KAPITEL 32 – GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, PIGMENTE UND ANDERE FARBMITTEL; ANSTRICHFARBEN UND LACKE; KITTE; TINTEN																			
3215	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form																			
	- Druckfarben																			
3215 19	-- andere																			
3215 19 90	--- andere	6,5 %	B3		4,9 %	3,3 %	1,6 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
3215 90	- andere																			
3215 90 70	-- andere	6,5 %	B7		5,7 %	4,9 %	4,1 %	3,3 %	2,4 %	1,6 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
VII	ABSCHNITT VII – KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS																			
39	KAPITEL 39 – KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS																			
	II. ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH; HALBERZEUGNISSE; FERTIGERZEUGNISSE																			
3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen																			
3923 10	- Schachteln (einschließlich Dosen), Kisten, Verschläge und ähnliche Waren																			
3923 10 90	--- andere	6,5 %	B10		5,9 %	5,3 %	4,7 %	4,1 %	3,5 %	3,0 %	2,4 %	1,8 %	1,2 %	0,6 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
	- Säcke und Beutel (einschließlich Tüten)																			
3923 21 00	-- aus Polymeren des Ethylens	6,5 %	B10		5,9 %	5,3 %	4,7 %	4,1 %	3,5 %	3,0 %	2,4 %	1,8 %	1,2 %	0,6 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914																			
3926 90	- andere																			
	-- andere																			
3926 90 97	--- andere	6,5 %	B7		5,7 %	4,9 %	4,1 %	3,3 %	2,4 %	1,6 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
40	KAPITEL 40 – KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS																			
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu																			
4011 30 00	- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5 %	B3		3,4 %	2,3 %	1,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
4011 40 00	- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	4,5 %	B3		3,4 %	2,3 %	1,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
4011 80 00	- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau, Bergbau oder für die industrielle Nutzung verwendeten Art	4,0 %	EU10		4,0 %	4,0 %	4,0 %	4,0 %	4,0 %	4,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
4011 90 00	- andere	4,0 %	B3		3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
XII	ABSCHNITT XII – SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRM, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTE FIEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN																			
64	KAPITEL 64 – SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON																			
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff																			
	- andere Schuhe																			
6402 99	-- andere																			
6402 99 05	--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17,0 %	B10		15,5 %	13,9 %	12,4 %	10,8 %	9,3 %	7,7 %	6,2 %	4,6 %	3,1 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	--- andere																			
6402 99 10	---- mit Oberteil aus Kautschuk	16,8 %	B10		15,3 %	13,7 %	12,2 %	10,7 %	9,2 %	7,6 %	6,1 %	4,6 %	3,1 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	---- mit Oberteil aus Kunststoff																			
	----- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist																			
6402 99 31	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	16,8 %	B10		15,3 %	13,7 %	12,2 %	10,7 %	9,2 %	7,6 %	6,1 %	4,6 %	3,1 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
6402 99 39	----- andere	16,8 %	B10		15,3 %	13,7 %	12,2 %	10,7 %	9,2 %	7,6 %	6,1 %	4,6 %	3,1 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
6402 99 50	----- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,8 %	B10		15,3 %	13,7 %	12,2 %	10,7 %	9,2 %	7,6 %	6,1 %	4,6 %	3,1 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von																			
6402 99 91	----- weniger als 24 cm	16,8 %	B10		15,3 %	13,7 %	12,2 %	10,7 %	9,2 %	7,6 %	6,1 %	4,6 %	3,1 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	----- 24 cm oder mehr																			
6402 99 93	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	16,8 %	B10		15,3 %	13,7 %	12,2 %	10,7 %	9,2 %	7,6 %	6,1 %	4,6 %	3,1 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	----- andere																			
6402 99 96	----- für Männer	16,8 %	B10		15,3 %	13,7 %	12,2 %	10,7 %	9,2 %	7,6 %	6,1 %	4,6 %	3,1 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
6402 99 98	----- für Frauen	16,8 %	B10		15,3 %	13,7 %	12,2 %	10,7 %	9,2 %	7,6 %	6,1 %	4,6 %	3,1 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen																			
	- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff																			
6404 19	--- andere																			
6404 19 10	--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,9 %	B10		15,4 %	13,8 %	12,3 %	10,8 %	9,2 %	7,7 %	6,1 %	4,6 %	3,1 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
6404 19 90	--- andere	16,9 %	B10		15,4 %	13,8 %	12,3 %	10,8 %	9,2 %	7,7 %	6,1 %	4,6 %	3,1 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
6404 20	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder																			
6404 20 10	-- Pantoffeln und andere Hausschuhe	17,0 %	B10		15,5 %	13,9 %	12,4 %	10,8 %	9,3 %	7,7 %	6,2 %	4,6 %	3,1 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
6404 20 90	-- andere	17,0 %	B10		15,5 %	13,9 %	12,4 %	10,8 %	9,3 %	7,7 %	6,2 %	4,6 %	3,1 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
6405	andere Schuhe																			
6405 90	- andere																			
6405 90 10	-- mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	17,0 %	B10		15,5 %	13,9 %	12,4 %	10,8 %	9,3 %	7,7 %	6,2 %	4,6 %	3,1 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
XIII	ABSCHNITT XIII – WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN																			
69	KAPITEL 69 – KERAMISCHE WAREN																			
	I. WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN UND FEUERFESTE WAREN																			
6903	Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelzriegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden																			
6903 90	- andere																			
6903 90 90	-- andere	5,0 %	B3		3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
70	KAPITEL 70 – GLAS UND GLASWAREN																			
7002	Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018), Stangen, Stäben oder Röhren, nicht bearbeitet																			
7002 20	- Stangen oder Stäbe																			
7002 20 10	-- aus optischem Glas	3,0 %	B3		2,3 %	1,5 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
7002 20 90	-- andere	3,0 %	B3		2,3 %	1,5 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe)																			
	- Vorgesponnene (Lunten), Glasfasernstränge (Rovings), Garne und geschnittenes Textilglas																			
7019 19	-- andere																			
7019 19 10	--- aus Filamenten	7,0 %	B5		5,8 %	4,7 %	3,5 %	2,3 %	1,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
XV	ABSCHNITT XV – KAUTSCHUK – UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS																			
76	KAPITEL 76 – ALUMINIUM UND WAREN DARAUS																			
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
	- aus Aluminiumlegierungen																			
7604 29	-- andere																			
7604 29 90	--- Profile	7,5 %	B5		6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger																			
	- ohne Unterlage																			
7607 11	-- nur gewalzt																			
7607 11 90	--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5 %	B5		6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
7607 19	-- andere																			
7607 19 90	--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5 %	B5		6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik																			
7614 10 00	- mit Stahlseele	6,0 %	B5		5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
7616	Andere Waren aus Aluminium																			
	- andere																			
7616 99	-- andere																			
7616 99 90	--- andere	6,0 %	B5		5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
81	KAPITEL 81 – ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS																			
8108	Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott																			
8108 20 00	- Titan in Rohform; Pulver	5,0 %	B5		4,2 %	3,3 %	2,5 %	1,7 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8108 90	- andere																			
8108 90 50	-- Bleche, Bänder und Folien	7,0 %	B5		5,8 %	4,7 %	3,5 %	2,3 %	1,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
82	KAPITEL 82 – WERKZEUGE, SCHNEIDWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN																			
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge																			
8207 30	- Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge																			
8207 30 10	-- für die Metallbearbeitung	2,7 %	B3		2,0 %	1,4 %	0,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8211	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
	- andere																			
8211 92 00	-- andere Messer mit feststehender Klinge	8,5 %	B5		7,1 %	5,7 %	4,3 %	2,8 %	1,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8211 93 00	-- Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau	8,5 %	B5		7,1 %	5,7 %	4,3 %	2,8 %	1,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
XVI	ABSCHNITT XVI – MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE																			
84	KAPITEL 84 – KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON																			
8407	Hub- und Rotationskolben- verbrennungsmotoren mit Fremdzündung																			
8407 90	- andere Motoren																			
	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³																			
	--- andere																			
8407 90 90	---- mit einer Leistung von mehr als 10 kW	4,2 %	B3		3,2 %	2,1 %	1,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)																			
8408 20	- Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art																			
8408 20 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10; von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2500 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7 %	B3		2,0 %	1,4 %	0,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8408 90	- andere Motoren																			
	--- andere																			
	---- neu, mit einer Leistung von																			
8408 90 41	----- 15 kW oder weniger	4,2 %	B3		3,2 %	2,1 %	1,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8408 90 43	----- mehr als 15 kW bis 30 kW	4,2 %	B3		3,2 %	2,1 %	1,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8408 90 45	---- mehr als 30 kW bis 50 kW	4,2 %	B3		3,2 %	2,1 %	1,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8408 90 47	---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2 %	B3		3,2 %	2,1 %	1,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8408 90 61	---- mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2 %	B3		3,2 %	2,1 %	1,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen																			
	- Turbo-Strahltriebwerke																			
8411 12	-- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN																			
8411 12 80	--- mit einer Schubkraft von mehr als 132 kN	2,7 %	B3		2,0 %	1,4 %	0,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	- andere Gasturbinen																			
8411 82	-- mit einer Leistung von mehr als 5000 kW																			
8411 82 80	--- mit einer Leistung von mehr als 50 000 kW	4,1 %	B3		3,1 %	2,1 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
	- Teile																			
8411 91 00	-- von Turbo-Sirahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	2,7 %	B3		2,0 %	1,4 %	0,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8411 99 00	-- andere	4,1 %	B3		3,1 %	2,1 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen																			
	- Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren																			
8412 29	-- andere																			
	--- andere																			
8412 29 81	----- Hydromotoren	4,2 %	B3		3,2 %	2,1 %	1,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	- Druckluftmotoren																			
8412 31 00	-- linear arbeitend (Zylinder)	4,2 %	B3		3,2 %	2,1 %	1,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird																			
8415 10	- von der zur Befestigung an Fenstern, Wänden, Decken oder am Boden verwendeten Art, als Kompaktgerät oder „Split-System“ (Anlagen aus getrennten Elementen)																			
8415 10 90	-- „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelelementen)	2,5 %	B3		1,9 %	1,3 %	0,6 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	- andere																			
8415 81 00	-- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)	2,7 %	B3		2,0 %	1,4 %	0,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8427	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8427 20	- andere selbstfahrende Karren																			
	-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr																			
8427 20 19	--- andere	4,5 %	B3		3,4 %	2,3 %	1,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt																			
8431 20 00	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427	4,0 %	B3		3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8456	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl; Wasserstrahlschneidemaschinen																			
8456 30	- Elektroerosionswerkzeugmaschinen																			
	--- numerisch gesteuert																			
8456 30 11	--- Drahterodiermaschinen	3,5 %	B3		2,6 %	1,8 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8458	Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung																			
	- Horizontal-Drehmaschinen																			
8458 11	-- numerisch gesteuert																			
8458 11 20	--- Drehzentren	2,7 %	B3		2,0 %	1,4 %	0,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	--- Drehautomaten																			
8458 11 41	---- Einspindelrehautomaten	2,7 %	B3		2,0 %	1,4 %	0,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8458 11 49	---- Mehrspindeldrehautomaten	2,7 %	B3		2,0 %	1,4 %	0,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8458 11 80	--- andere	2,7 %	B3		2,0 %	1,4 %	0,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)																			
8482 10	- Kugellager																			
8482 10 10	-- mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger	8,0 %	B7		7,0 %	6,0 %	5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8482 10 90	-- andere	8,0 %	B7		7,0 %	6,0 %	5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8482 20 00	- Kegeltrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegeltrollen	8,0 %	B7		7,0 %	6,0 %	5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8482 30 00	- Tonnenlager (Pendeltrollenlager)	8,0 %	B5		6,7 %	5,3 %	4,0 %	2,7 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8482 40 00	- Nadellager	8,0 %	B7		7,0 %	6,0 %	5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8482 50 00	- Zylindertrollenlager	8,0 %	B7		7,0 %	6,0 %	5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8482 80 00	- andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	8,0 %	B5		6,7 %	5,3 %	4,0 %	2,7 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	- Teile																			
8482 91	-- Kugeln, Rollen und Nadeln																			
8482 91 90	--- andere	7,7 %	B5		6,4 %	5,1 %	3,9 %	2,6 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8482 99 00	-- andere	8,0 %	B5		6,7 %	5,3 %	4,0 %	2,7 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8483	Wellen (einschließlich Nocken- wellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit ein- gebautem Wälzlager; Wellenleit- lager; Lagergehäuse und Lager- schalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktrionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (ein- schließlich Universalkupplungen)																			
8483 10	- Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln																			
8483 10 21	-- Kurbeln und Kurbelwellen																			
8483 10 25	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	4,0 %	B5		3,3 %	2,7 %	2,0 %	1,3 %	0,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8483 10 29	--- aus Stahl, freiformgeschmiedet	4,0 %	B5		3,3 %	2,7 %	2,0 %	1,3 %	0,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8483 10 50	--- andere	4,0 %	B5		3,3 %	2,7 %	2,0 %	1,3 %	0,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8483 10 50	-- Gelenkwellen	4,0 %	B5		3,3 %	2,7 %	2,0 %	1,3 %	0,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8483 20 00	- Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager	6,0 %	B5		5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
85	KAPITEL 85 – ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE																			
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate																			
	- andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren																			
8501 32 00	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW	2,7 %	B3		2,0 %	1,4 %	0,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen																			
	- andere Transformatoren																			
8504 32 00	-- mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA	3,7 %	B3		2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8504 33 00	-- mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	3,7 %	B3		2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8506	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien																			
8506 10	- Manganoxydelemente und - batterien																			
	-- alkalische																			
8506 10 11	--- Rundzellen	4,7 %	B3		3,5 %	2,4 %	1,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8506 10 18	--- andere	4,7 %	B3		3,5 %	2,4 %	1,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8506 40 00	- Silberoxydelemente und -batterien	4,7 %	B3		3,5 %	2,4 %	1,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8506 50	- Lithiumelemente und -batterien																			
8506 50 10	-- Rundzellen	4,7 %	B3		3,5 %	2,4 %	1,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8506 50 30	-- Knopfzellen	4,7 %	B3		3,5 %	2,4 %	1,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8506 50 90	-- andere	4,7 %	B3		3,5 %	2,4 %	1,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8506 80	- andere Primärelemente und Primärbatterien																			
8506 80 80	-- andere	4,7 %	B3		3,5 %	2,4 %	1,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8506 90 00	- Teile	4,7 %	B3		3,5 %	2,4 %	1,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8507	Elektrische Akkumulatoren, ein- schließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8507 20	- andere Blei-Akkumulatoren																			
8507 20 80	-- andere	3,7 %	B7		3,2 %	2,8 %	2,3 %	1,9 %	1,4 %	0,9 %	0,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8513	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512																			
8513 10 00	- Leuchten	5,7 %	B3		4,3 %	2,9 %	1,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8513 90 00	- Teile	5,7 %	B3		4,3 %	2,9 %	1,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8519	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte																			
8519 20	- Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden																			
	-- andere																			
8519 20 91	--- mit Laserabnehmersystem	9,5 %	B5		7,9 %	6,3 %	4,8 %	3,2 %	1,6 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert																			
	- Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können																			
8527 21	--- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten																			
	--- andere																			
8527 21 70	----- mit Laserabnehmersystem	14,0 %	B7		12,3 %	10,5 %	8,8 %	7,0 %	5,3 %	3,5 %	1,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	----- andere																			
8527 21 92	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14,0 %	B7		12,3 %	10,5 %	8,8 %	7,0 %	5,3 %	3,5 %	1,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8527 21 98	----- andere	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangs- gerät oder Ton- oder Bildauf- zeichnungs- oder -wiedergabegerät																			
	- andere Monitore																			
8528 59 00	--- andere	14,0 %	B10		12,7 %	11,5 %	10,2 %	8,9 %	7,6 %	6,4 %	5,1 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	- Projektoren																			
8528 69	-- andere																			
8528 69 80	--- andere	14,0 %	B10		12,7 %	11,5 %	10,2 %	8,9 %	7,6 %	6,4 %	5,1 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8528 72	-- andere, für mehrfarbiges Bild																			
8528 72 10	--- Projektionsfernsehgeräte	14,0 %	B5		11,7 %	9,3 %	7,0 %	4,7 %	2,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8528 72 20	--- Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät	14,0 %	B5		11,7 %	9,3 %	7,0 %	4,7 %	2,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
	--- andere																			
8528 72 30	---- mit eingebauter Bildröhre	14,0 %	B5		11,7 %	9,3 %	7,0 %	4,7 %	2,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8528 72 40	---- mit einem Bildschirm mit Flüssigkristallanzeige (LCD)	14,0 %	B5		11,7 %	9,3 %	7,0 %	4,7 %	2,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8528 72 60	---- mit einem Bildschirm mit Plasmaanzeige (PDP)	14,0 %	B5		11,7 %	9,3 %	7,0 %	4,7 %	2,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8528 72 80	---- andere	14,0 %	B5		11,7 %	9,3 %	7,0 %	4,7 %	2,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517																			
8537 10	- für eine Spannung von 1000 V oder weniger																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
	--- andere																			
8537 10 91	--- speicherprogrammierbare Steuerungen	2,1 %	B5		1,8 %	1,4 %	1,1 %	0,7 %	0,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8537 10 98	--- andere	2,1 %	B5		1,8 %	1,4 %	1,1 %	0,7 %	0,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8540	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmerröhren für Fernsehkameras)																			
	- Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore																			
8540 11 00	-- für mehrfarbiges Bild	14,0 %	B5		11,7 %	9,3 %	7,0 %	4,7 %	2,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
XVII	ABSCHNITT XVII – BEFÖRDERUNGSMITTEL																			
86	KAPITEL 86 – SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE																			
8601	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8601 10 00	- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8601 20 00	- mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8602	Andere Lokomotiven; Lokomotivender																			
8602 10 00	- dieselelektrische Lokomotiven	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8602 90 00	- andere	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8603	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604																			
8603 10 00	- mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8603 90 00	- andere	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8604 00 00	Schienenfahrzeuge zur Gleisunter- haltung und andere Bahndienst- fahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8605 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienen- gebundene Spezialwagen (ausge- nommen Wagen der Position 8604)	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8606	Schienegebundene Güterwagen																			
8606 10 00	- Kesselwagen und dergleichen	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8606 30 00	- Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	- andere																			
8606 91	-- gedeckt und geschlossen																			
8606 91 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8606 91 80	--- andere	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8606 92 00	--- offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8606 99 00	-- andere	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8607	Teile von Schienenfahrzeugen																			
	- Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon																			
8607 11 00	-- Triebgestelle	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8607 12 00	--- andere Drehgestelle und Lenkgestelle	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8607 19	--- andere, einschließlich Teile davon																			
8607 19 10	---- Achsen, Radsätze, Räder und Radteile	2,7 %	B12		2,5 %	2,3 %	2,1 %	1,9 %	1,7 %	1,5 %	1,2 %	1,0 %	0,8 %	0,6 %	0,4 %	0,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8607 19 90	---- Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
	- Bremsen und Teile davon																			
8607 21	-- Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon																			
8607 21 10	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8607 21 90	--- andere	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8607 29 00	-- andere	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8607 30 00	- Zughaken und andere Kupplungs- vorrichtungen, Puffer, Teile davon	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	- andere																			
8607 91	-- von Lokomotiven																			
8607 91 10	--- Achslager und Teile davon	3,7 %	B12		3,4 %	3,1 %	2,8 %	2,6 %	2,3 %	2,0 %	1,7 %	1,4 %	1,1 %	0,9 %	0,6 %	0,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8607 91 90	--- andere	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8607 99	-- andere																			
8607 99 10	--- Achslager und Teile davon	3,7 %	B12		3,4 %	3,1 %	2,8 %	2,6 %	2,3 %	2,0 %	1,7 %	1,4 %	1,1 %	0,9 %	0,6 %	0,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8607 99 80	--- andere	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8608 00 00	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	1,7 %	B12		1,6 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
87	KAPITEL 87 – ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE LANDFAHRZEUGE, TEILE DAVON UND ZUBEHÖR																			
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)																			
8701 20	- Sattel-Straßenzugmaschinen																			
8701 20 10	-- neu	16,0 %	B12		14,8 %	13,5 %	12,3 %	11,1 %	9,8 %	8,6 %	7,4 %	6,2 %	4,9 %	3,7 %	2,5 %	1,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	- andere, mit einer Motorleistung von																			
8701 91	-- 18 kW oder weniger																			
8701 91 90	--- andere	7,0 %	B12		6,5 %	5,9 %	5,4 %	4,8 %	4,3 %	3,8 %	3,2 %	2,7 %	2,2 %	1,6 %	1,1 %	0,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8701 92	--- mehr als 18 kW bis 37 kW																			
8701 92 90	--- andere	7,0 %	B12		6,5 %	5,9 %	5,4 %	4,8 %	4,3 %	3,8 %	3,2 %	2,7 %	2,2 %	1,6 %	1,1 %	0,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8701 93	--- mehr als 37 kW bis 75 kW																			
8701 93 90	--- andere	7,0 %	B12		6,5 %	5,9 %	5,4 %	4,8 %	4,3 %	3,8 %	3,2 %	2,7 %	2,2 %	1,6 %	1,1 %	0,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8701 94	-- mehr als 75 kW bis 130 kW																			
8701 94 90	--- andere	7,0 %	B12		6,5 %	5,9 %	5,4 %	4,8 %	4,3 %	3,8 %	3,2 %	2,7 %	2,2 %	1,6 %	1,1 %	0,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8701 95	-- mehr als 130 kW																			
8701 95 90	--- andere	7,0 %	B12		6,5 %	5,9 %	5,4 %	4,8 %	4,3 %	3,8 %	3,2 %	2,7 %	2,2 %	1,6 %	1,1 %	0,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer																			
8702 10	- ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)																			
	--- mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm³																			
8702 10 11	--- neu	16,0 %	B12		14,8 %	13,5 %	12,3 %	11,1 %	9,8 %	8,6 %	7,4 %	6,2 %	4,9 %	3,7 %	2,5 %	1,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8702 10 19	--- gebraucht	16,0 %	B12		14,8 %	13,5 %	12,3 %	11,1 %	9,8 %	8,6 %	7,4 %	6,2 %	4,9 %	3,7 %	2,5 %	1,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
	-- mit einem Hubraum von 2500 cm ³ oder weniger																			
8702 10 99	--- gebraucht	10,0 %	B12		9,2 %	8,5 %	7,7 %	6,9 %	6,2 %	5,4 %	4,6 %	3,8 %	3,1 %	2,3 %	1,5 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8702 20	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben																			
8702 20 10	-- mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm ³	16,0 %	B12		14,8 %	13,5 %	12,3 %	11,1 %	9,8 %	8,6 %	7,4 %	6,2 %	4,9 %	3,7 %	2,5 %	1,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8702 30	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben																			
8702 30 10	-- mit einem Hubraum von mehr als 2800 cm ³	16,0 %	B12		14,8 %	13,5 %	12,3 %	11,1 %	9,8 %	8,6 %	7,4 %	6,2 %	4,9 %	3,7 %	2,5 %	1,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8702 30 90	-- mit einem Hubraum von 2800 cm ³ oder weniger	10,0 %	B12		9,2 %	8,5 %	7,7 %	6,9 %	6,2 %	5,4 %	4,6 %	3,8 %	3,1 %	2,3 %	1,5 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8702 40 00	- ausschließlich mit Elektromotor angetrieben	10,0 %	B12		9,2 %	8,5 %	7,7 %	6,9 %	6,2 %	5,4 %	4,6 %	3,8 %	3,1 %	2,3 %	1,5 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8702 90	- andere																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
	--- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung																			
	--- mit einem Hubraum von mehr als 2800 cm ³																			
8702 90 11	---- neu	16,0 %	B12		14,8 %	13,5 %	12,3 %	11,1 %	9,8 %	8,6 %	7,4 %	6,2 %	4,9 %	3,7 %	2,5 %	1,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8702 90 19	---- gebraucht	16,0 %	B12		14,8 %	13,5 %	12,3 %	11,1 %	9,8 %	8,6 %	7,4 %	6,2 %	4,9 %	3,7 %	2,5 %	1,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	--- mit einem Hubraum von 2800 cm ³ oder weniger																			
8702 90 31	---- neu	10,0 %	B12		9,2 %	8,5 %	7,7 %	6,9 %	6,2 %	5,4 %	4,6 %	3,8 %	3,1 %	2,3 %	1,5 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8702 90 90	-- andere	10,0 %	B12		9,2 %	8,5 %	7,7 %	6,9 %	6,2 %	5,4 %	4,6 %	3,8 %	3,1 %	2,3 %	1,5 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffen- heit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Remnswagen																			
8703 10	- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personen- beförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8703 10 11	--- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten), mit Kolbenverbrennungsmotor	5,0 %	B7		4,4 %	3,8 %	3,1 %	2,5 %	1,9 %	1,3 %	0,6 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 10 18	-- andere	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	- andere Fahrzeuge ausschließlich mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung																			
8703 21	--- mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger																			
8703 21 10	--- neu	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 21 90	--- gebraucht	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 22	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 500 cm ³																			
8703 22 10	--- neu	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 22 90	--- gebraucht	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8703 23	--- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 3 000 cm ³																			
	--- neu																			
8703 23 11	---- Wohnmobile	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 23 19	---- andere	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 23 90	--- gebraucht	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 24	-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³																			
8703 24 10	--- neu	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 24 90	--- gebraucht	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	- andere Fahrzeuge ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)																			
8703 31	-- mit einem Hubraum von 1 500 cm ³ oder weniger																			
8703 31 10	--- neu	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 31 90	--- gebraucht	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8703 32	--- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 2 500 cm ³																			
	--- neu																			
8703 32 11	---- Wohnmobile	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 32 19	---- andere	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 32 90	--- gebraucht	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 33	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³																			
	--- neu																			
8703 33 11	---- Wohnmobile	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 33 19	---- andere	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 33 90	---- gebraucht	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8703 40	- andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben, ausgenommen solche, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden																			
8703 40 10	-- neu	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 40 90	-- gebraucht	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 50 00	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, ausgenommen solche, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 60	- andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8703 60 10	-- neu	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 60 90	-- gebraucht	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 70 00	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 80	- andere Fahrzeuge ausschließlich mit Elektromotor angetrieben																			
8703 80 10	-- neu	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 80 90	-- gebraucht	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8703 90 00	- andere	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8704	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
	- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)																			
8704 21	-- mit einem zulässigen Gesamt- gewicht von 5 t oder weniger																			
8704 21 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5 %	B7		3,1 %	2,6 %	2,2 %	1,8 %	1,3 %	0,9 %	0,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	--- andere																			
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³																			
8704 21 31	----- neu	22,0 %	B7		19,3 %	16,5 %	13,8 %	11,0 %	8,3 %	5,5 %	2,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8704 21 39	----- gebraucht	22,0 %	B7		19,3 %	16,5 %	13,8 %	11,0 %	8,3 %	5,5 %	2,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	----- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger																			
8704 21 91	----- neu	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8704 21 99	----- gebraucht	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8704 22	-- mit einem zulässigen Gesamt- gewicht von mehr als 5 t bis 20 t																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8704 22 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5 %	B7		3,1 %	2,6 %	2,2 %	1,8 %	1,3 %	0,9 %	0,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	--- andere																			
8704 22 91	---- neu	22,0 %	B7		19,3 %	16,5 %	13,8 %	11,0 %	8,3 %	5,5 %	2,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8704 22 99	---- gebraucht	22,0 %	B7		19,3 %	16,5 %	13,8 %	11,0 %	8,3 %	5,5 %	2,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8704 23	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t																			
8704 23 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5 %	B7		3,1 %	2,6 %	2,2 %	1,8 %	1,3 %	0,9 %	0,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	--- andere																			
8704 23 91	---- neu	22,0 %	B7		19,3 %	16,5 %	13,8 %	11,0 %	8,3 %	5,5 %	2,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8704 23 99	---- gebraucht	22,0 %	B7		19,3 %	16,5 %	13,8 %	11,0 %	8,3 %	5,5 %	2,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	- andere, mit Kolbenverbrennungs- motor mit Fremdzündung																			
8704 31	-- mit einem zulässigen Gesamt- gewicht von 5 t oder weniger																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8704 31 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5 %	B7		3,1 %	2,6 %	2,2 %	1,8 %	1,3 %	0,9 %	0,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	--- andere																			
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³																			
8704 31 31	----- neu	22,0 %	B7		19,3 %	16,5 %	13,8 %	11,0 %	8,3 %	5,5 %	2,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8704 31 39	----- gebraucht	22,0 %	B7		19,3 %	16,5 %	13,8 %	11,0 %	8,3 %	5,5 %	2,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger																			
8704 31 91	----- neu	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8704 31 99	----- gebraucht	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8704 32	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t																			
8704 32 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5 %	B7		3,1 %	2,6 %	2,2 %	1,8 %	1,3 %	0,9 %	0,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
	--- andere																			
8704 32 91	---- neu	22,0 %	B7		19,3 %	16,5 %	13,8 %	11,0 %	8,3 %	5,5 %	2,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8704 32 99	---- gebraucht	22,0 %	B7		19,3 %	16,5 %	13,8 %	11,0 %	8,3 %	5,5 %	2,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8704 90 00	- andere	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor																			
	- Fahrgestelle für Zugmaschinen der Position 8701; Fahrgestelle für Kraftwagen der Position 8702, 8703 oder 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³																			
8706 00 11	-- für Kraftfahrzeuge der Position 8702 oder 8704	19,0 %	B7		16,6 %	14,3 %	11,9 %	9,5 %	7,1 %	4,8 %	2,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8706 00 19	-- andere	6,0 %	B7		5,3 %	4,5 %	3,8 %	3,0 %	2,3 %	1,5 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
	- andere																			
8706 00 91	-- für Kraftfahrzeuge der Position 8703	4,5 %	B7		3,9 %	3,4 %	2,8 %	2,3 %	1,7 %	1,1 %	0,6 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8706 00 99	-- andere	10,0 %	B7		8,8 %	7,5 %	6,3 %	5,0 %	3,8 %	2,5 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8707	Karosserien (einschließlich Fahrräder), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705																			
8707 10	- für Kraftfahrzeuge der Position 8703																			
8707 10 10	-- für die industrielle Montage	4,5 %	B7		3,9 %	3,4 %	2,8 %	2,3 %	1,7 %	1,1 %	0,6 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8707 10 90	-- andere	4,5 %	B7		3,9 %	3,4 %	2,8 %	2,3 %	1,7 %	1,1 %	0,6 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8707 90	- andere																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8707 90 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	4,5 %	B7		3,9 %	3,4 %	2,8 %	2,3 %	1,7 %	1,1 %	0,6 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8707 90 90	-- andere	4,5 %	B7		3,9 %	3,4 %	2,8 %	2,3 %	1,7 %	1,1 %	0,6 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahr- zeuge der Positionen 8701 bis 8705																			
8708 10	- Stoßstangen und Teile davon																			
8708 10 90	-- andere	4,5 %	B3		3,4 %	2,3 %	1,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
	- andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrräder)																			
8708 21	-- Sicherheitsgurte																			
8708 21 90	--- andere	4,5 %	B5		3,8 %	3,0 %	2,3 %	1,5 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8708 70	- Räder sowie Teile davon und Zubehör																			
	-- andere																			
8708 70 50	--- Räder aus Aluminium; Teile davon und Zubehör, aus Aluminium	4,5 %	B5		3,8 %	3,0 %	2,3 %	1,5 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8708 70 99	--- andere	4,5 %	B5		3,8 %	3,0 %	2,3 %	1,5 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8708 80	- Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer)																			
	-- andere																			
8708 80 55	--- Stabilisatoren; Drehstabfedern	3,5 %	B5		2,9 %	2,3 %	1,8 %	1,2 %	0,6 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	--- andere																			
8708 80 91	---- aus Stahl, gesenkschmiedet	4,5 %	B5		3,8 %	3,0 %	2,3 %	1,5 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8708 80 99	----- andere	3,5 %	B5		2,9 %	2,3 %	1,8 %	1,2 %	0,6 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	- andere Teile und anderes Zubehör																			
8708 91	-- Kühler und Teile davon																			
	--- andere																			
8708 91 35	---- Kühler	4,5 %	B3		3,4 %	2,3 %	1,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	----- Teile																			
8708 91 91	----- aus Stahl, gesenkschmiedet	4,5 %	B3		3,4 %	2,3 %	1,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8708 91 99	----- andere	3,5 %	B3		2,6 %	1,8 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8708 92	-- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre, Teile davon																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8708 92 20	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3,0 %	B3		2,3 %	1,5 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8708 93	-- Schaltkupplungen und Teile davon																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8708 93 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3,0 %	B3		2,3 %	1,5 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8708 93 90	--- andere	4,5 %	B3		3,4 %	2,3 %	1,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8708 95	-- aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8708 95 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3,0 %	B3		2,3 %	1,5 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8708 99	-- andere																			
8708 99 93	----- aus Stahl, gesenkschmiedet	4,5 %	B5		3,8 %	3,0 %	2,3 %	1,5 %	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8711	Kraftäder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen																			
8711 10 00	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	8,0 %	B5		6,7 %	5,3 %	4,0 %	2,7 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8711 20	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³																			
8711 20 10	-- Motorroller	8,0 %	B5		6,7 %	5,3 %	4,0 %	2,7 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	-- andere, mit einem Hubraum von																			
8711 20 92	--- mehr als 50 cm ³ bis 125 cm ³	8,0 %	B5		6,7 %	5,3 %	4,0 %	2,7 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8711 20 98	--- mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	8,0 %	B5		6,7 %	5,3 %	4,0 %	2,7 %	1,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8711 30	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm³ bis 500 cm³																			
8711 30 10	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm³ bis 380 cm³	6,0 %	B5		5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8711 30 90	-- mit einem Hubraum von mehr als 380 cm³ bis 500 cm³	6,0 %	B5		5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8711 40 00	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm³ bis 800 cm³	6,0 %	B3		4,5 %	3,0 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8711 50 00	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm³	6,0 %	B3		4,5 %	3,0 %	1,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8711 60	- mit Elektromotor angetrieben																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8711 60 10	-- Zweiräder, Dreiräder und Vierräder, mit Treithilfe, mit Elektrohilfsmotor mit einer Nenndauerleistung von 250 Watt oder weniger	6,0 %	B5		5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8711 60 90	-- andere	6,0 %	B5		5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8711 90 00	- andere	6,0 %	B5		5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713																			
8714 10	- für Krafträder (einschließlich Mopeds)																			
8714 10 10	-- Bremsen und Teile davon	3,7 %	B3		2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8714 10 20	-- Schaltgetriebe und Teile davon	3,7 %	B3		2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8714 10 30	-- Räder sowie Teile davon und Zubehör	3,7 %	B3		2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8714 10 40	-- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon	3,7 %	B3		2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
8714 10 50	-- Schaltkupplungen und Teile davon	3,7 %	B3		2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
8714 10 90	-- andere	3,7 %	B3		2,8 %	1,9 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
XVIII	ABSCHNITT XVIII – OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE																			
90	KAPITEL 90 – OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE																			
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)																			
	- Objektive																			
9002 11 00	-- für Kameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	6,7 %	B3		5,0 %	3,4 %	1,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion																			

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
9011 20	- andere Mikroskope für Mikro- fotografie, Mikrokineematografie oder Mikroprojektion																			
9011 20 90	-- andere	6,7 %	B5		5,6 %	4,5 %	3,4 %	2,2 %	1,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope																			
9029 10 00	- Tourenzähler; Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler	1,9 %	B5		1,6 %	1,3 %	1,0 %	0,6 %	0,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
9029 20	- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope																			
	-- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser																			
9029 20 31	--- Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge	2,6 %	B5		2,2 %	1,7 %	1,3 %	0,9 %	0,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
9029 20 38	--- andere	2,6 %	B5		2,2 %	1,7 %	1,3 %	0,9 %	0,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

KN 2017	Warenbezeichnung	Basis- zollsatz	Abbaustufe	An- mer- kung	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr	11. Jahr	12. Jahr	13. Jahr	14. Jahr	15. Jahr	Ab dem 16. Jahr
9029 20 90	-- Stroboskope	2,6 %	B5		2,2 %	1,7 %	1,3 %	0,9 %	0,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
9029 90 00	- Teile und Zubehör	2,2 %	B5		1,8 %	1,5 %	1,1 %	0,7 %	0,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
XX	ABSCHNITT XX – VERSCHIEDENE WAREN																			
96	KAPITEL 96 – VERSCHIEDENE WAREN																			
9607	Reifverschlüsse und Teile davon																			
9607 20	- Teile																			
9607 20 10	-- aus unedlen Metallen (einschließ- lich Bänder und Streifen mit Zähnen aus unedlen Metallen)	6,7 %	B5		5,6 %	4,5 %	3,4 %	2,2 %	1,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
9620 00	Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren																			
9620 00 91	-- aus Kunststoff oder aus Aluminium	6,0 %	B5		5,0 %	4,0 %	3,0 %	2,0 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

TEIL 3

Abbau und Beseitigung von Zöllen – Japan

ABSCHNITT A

Anmerkungen zum Stufenplan Japans

1. Für die Zwecke des Artikels 2.8 gelten die folgenden, in der Spalte „Abbaustufe“ im Stufenplan Japans in Abschnitt D angegebenen Abbaustufen:
 - a) Zusätzlich zu den Zöllen auf Ursprungswaren der Tarifpositionen, die nicht im Stufenplan Japans aufgeführt sind, werden die Zölle auf Ursprungswaren der mit „A“ gekennzeichneten Tarifpositionen vollständig abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei sind.
 - b) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B3“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in vier gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des vierten Jahres zollfrei sind.

- c) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B5“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in sechs gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des sechsten Jahres zollfrei sind.
- d) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B5*“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
 - i) Die Zölle werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 20 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.
 - ii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer i festgelegten Höhe in fünf gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des zweiten Jahres abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des sechsten Jahres zollfrei sind.
- e) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B5**“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
 - i) Die Zölle werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 50 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.

- ii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer i festgelegten Höhe in fünf gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des zweiten Jahres abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des sechsten Jahres zollfrei sind.
- f) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B5****“ gekennzeichneten Tarifpositionen verharren bis zum 31. März des fünften Jahres auf dem Basiszollsatz; ab dem 1. April des sechsten Jahres sind die betreffenden Waren zollfrei.
- g) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B5*****“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
 - i) Die Zölle werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 25 Prozent des Werts und 40 Yen je Kilogramm abgebaut.
 - ii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer i festgelegten Höhe in fünf gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des zweiten Jahres abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des sechsten Jahres zollfrei sind.

- h) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B5*****“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
 - i) Die Zölle werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 35 Prozent des Werts und 40 Yen je Kilogramm abgebaut.
 - ii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer i festgelegten Höhe in fünf gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des zweiten Jahres abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des sechsten Jahres zollfrei sind.
- i) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B7“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in acht gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des achten Jahres zollfrei sind.
- j) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B7*“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
 - i) Die Zölle werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 50 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.

- ii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer i festgelegten Höhe in sieben gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des zweiten Jahres abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des achten Jahres zollfrei sind.
- k) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B7**“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
 - i) Die Zölle werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 20 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.
 - ii) Die Zölle verharren bis zum 31. März des dritten Jahres auf der in Ziffer i festgelegten Höhe.
 - iii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer i festgelegten Höhe in fünf gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des vierten Jahres abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des achten Jahres zollfrei sind.
- l) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B8“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in neun gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des neunten Jahres zollfrei sind.

- m) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B9*“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
 - i) Die Zölle werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 2,2 Prozent des Werts abgebaut.
 - ii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer i festgelegten Höhe in neun gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des zweiten Jahres abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des zehnten Jahres zollfrei sind.
- n) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B10“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in 11 gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des 11. Jahres zollfrei sind.
- o) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B10*“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
 - i) Die Zölle werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 50 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.

- ii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer i festgelegten Höhe in 10 gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des zweiten Jahres abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des 11. Jahres zollfrei sind.
- p) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B10**“ gekennzeichneten Tarifpositionen entsprechen:
 - i) ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis zum 31. März des 10. Jahres der Differenz zwischen:
 - A) der Summe aus:
 - 1) dem Wert je Kilogramm, der durch Multiplikation des Zollwerts je Kilogramm mit einem Koeffizienten ermittelt wird, welcher der Differenz zwischen 100 Prozent plus dem in Spalte 3 der folgenden Tabelle aufgeführten Prozentsatz und dem Wert entspricht, der durch Division des in Spalte 2 der folgenden Tabelle aufgeführten Werts je Kilogramm durch 897,59 Yen je Kilogramm erhalten wird, und
 - 2) dem in Spalte 2 der folgenden Tabelle aufgeführten Wert je Kilogramm und

1	2	3
Jahr	Wert je Kilogramm (Yen)	Prozentsatz (%)
1	307,87	4,3
2	269,50	3,7
3	231,13	3,2
4	192,75	2,7
5	154,38	2,2
6	128,65	1,8
7	102,91	1,4
8	77,19	1,1
9	51,46	0,7
10	25,72	0,3

B) dem Zollwert je Kilogramm;

ii) ab dem 1. April des 11. Jahres dem Wert 0.

- q) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B10****“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
- i) Die Zölle werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 4,3 Prozent des Werts abgebaut.
 - ii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer i festgelegten Höhe in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des zweiten Jahres auf 2,2 Prozent des Werts abgebaut.
 - iii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer ii festgelegten Höhe in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des sechsten Jahres abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des 11. Jahres zollfrei sind.
- r) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B10****“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
- i) Die Zölle werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 25 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.
 - ii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer i festgelegten Höhe in 10 gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des zweiten Jahres abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des 11. Jahres zollfrei sind.

- s) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B12“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in 13 gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des 13. Jahres zollfrei sind.
- t) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B12*“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
 - i) Die Zölle werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 50 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.
 - ii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer i festgelegten Höhe in 12 gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des zweiten Jahres abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des 13. Jahres zollfrei sind.
- u) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B12**“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
 - i) Die Zölle werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 20 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.

- ii) Die Zölle verharren bis zum 31. März des sechsten Jahres auf der in Ziffer i festgelegten Höhe.
 - iii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer ii festgelegten Höhe in sieben gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des siebten Jahres abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des 13. Jahres zollfrei sind.
- v) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B12***“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
- i) Die Zölle werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 50 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.
 - ii) Die Zölle verharren bis zum 31. März des sechsten Jahres auf der in Ziffer i festgelegten Höhe.
 - iii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer ii festgelegten Höhe am 1. April des siebten Jahres um 25 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.

- iv) Die Zölle verharren bis zum 31. März des 12. Jahres auf der in Ziffer iii festgelegten Höhe.
- v) Die Zölle werden dann beseitigt, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des 13. Jahres zollfrei sind.
- w) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B13“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in 14 gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des 14. Jahres zollfrei sind.
- x) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B15“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in 16 gleichen jährlichen Schritten abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des 16. Jahres zollfrei sind.

- y) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B15*“ gekennzeichneten Tarifpositionen entsprechen:
- i) ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bis zum 31. März des 15. Jahres, je nachdem, welches von beiden niedriger ist:
- A) der Differenz zwischen dem Zollstückwert und dem Stückwert, der durch Multiplikation von 20 400,55 Yen je Stück mit 100 Prozent plus dem in Spalte 3 der folgenden Tabelle aufgeführten Prozentsatz gewonnen wird,

B) dem in Spalte 2 der folgenden Tabelle aufgeführten Wert je Stück,

1	2	3
Jahr	Wert je Stück (Yen)	Prozentsatz (%)
1	18 288,75	7,9
2	17 069,50	7,4
3	15 850,25	6,9
4	14 631,00	6,3
5	13 411,75	5,8
6	12 192,50	5,3
7	10 973,25	4,7
8	9 754,00	4,2
9	8 534,75	3,7
10	7 315,50	3,1
11	6 096,25	2,6
12	4 877,00	2,1
13	3 657,75	1,5
14	2 438,50	1,0
15	1 219,25	0,5

ii) ab dem 1. April des 16. Jahres dem Wert 0.

- z) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „B20*“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
 - i) Die Zölle werden in 11 gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens um 80 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.
 - ii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer i festgelegten Höhe in 10 gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des 12. Jahres abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. April des 21. Jahres zollfrei sind.
- aa) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R1“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
 - i) Die Zölle werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 27,5 Prozent des Werts abgebaut.
 - ii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer i festgelegten Höhe in neun gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des zweiten Jahres auf 20 Prozent des Werts abgebaut.

- iii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer ii festgelegten Höhe in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des 11. Jahres auf 9 Prozent des Werts abgebaut.
 - iv) Die Zölle verharren ab dem 16. Jahr auf 9 Prozent des Werts.
- bb) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R2“ gekennzeichneten Tarifpositionen entsprechen, je nachdem, welches von beiden niedriger ist:
- i) der Differenz zwischen dem Zollwert je Kilogramm und dem Wert je Kilogramm, der sich durch Multiplikation von 393 Yen je Kilogramm mit 100 Prozent plus dem in Spalte 3 der folgenden Tabelle aufgeführten Prozentsatz ergibt,

- ii) dem in Spalte 2 der folgenden Tabelle aufgeführten Wert je Kilogramm:

1	2	3
Jahr	Wert je Kilogramm (Yen)	Prozentsatz (%)
1	93,75	2,2
2	93,75	1,9
3	93,75	1,7
4	93,75	1,4
5	52,50	1,2
6	49,50	0,9
7	46,50	0,7
8	43,50	0,4
9	40,50	0,2
10 und danach	37,50	0

- cc) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R3“ gekennzeichneten Tarifpositionen entsprechen, je nachdem, welches von beiden niedriger ist:

- i) der Differenz zwischen dem Zollwert je Kilogramm und dem Wert je Kilogramm, der sich durch Multiplikation von 524 Yen je Kilogramm mit 100 Prozent plus dem in Spalte 3 der folgenden Tabelle aufgeführten Prozentsatz ergibt,

- ii) dem in Spalte 2 der folgenden Tabelle aufgeführten Wert je Kilogramm:

1	2	3
Jahr	Wert je Kilogramm (Yen)	Prozentsatz (%)
1	125	2,2
2	125	1,9
3	125	1,7
4	125	1,4
5	70	1,2
6	66	0,9
7	62	0,7
8	58	0,4
9	54	0,2
10 und danach	50	0

- dd) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R4“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:

- i) Die Zölle werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 39 Prozent des Werts abgebaut.

- ii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer i festgelegten Höhe in neun gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des zweiten Jahres auf 20 Prozent des Werts abgebaut.
 - iii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer ii festgelegten Höhe in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des 11. Jahres auf 9 Prozent des Werts abgebaut.
 - iv) Die Zölle verharren ab dem 16. Jahr auf 9 Prozent des Werts.
- ee) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R5“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
- i) Die Zölle werden in 11 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 50 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.
 - ii) Die Zölle verharren ab dem 11. Jahr auf der in Ziffer i festgelegten Höhe.

- ff) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R6“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
- i) Die Zölle werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 50 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.
 - ii) Die Zölle verharren ab dem sechsten Jahr auf der in Ziffer i festgelegten Höhe.
- gg) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R7“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 5 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut und verharren danach auf dieser Höhe.
- hh) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R8“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
- i) Die Zölle werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 25 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.

- ii) Die Zölle verharren ab dem sechsten Jahr auf der in Ziffer i festgelegten Höhe.
- ii) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R9“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
- i) Die Zölle werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens, wie in der folgenden Tabelle dargelegt, auf 5 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.

Jahr	Zölle außer der Abgabe (Yen/kg)	Abgabe (Yen/kg)
1	77,43	255,87
2	62,87	207,73
3	48,30	159,60
4	33,73	111,47
5	19,17	63,33
6	4,60	15,20

- ii) Die Zölle verharren ab dem sechsten Jahr auf der in Ziffer i festgelegten Höhe.

jj) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R10“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:

i) Die Zölle werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens, wie in der folgenden Tabelle dargelegt, auf 5 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.

Jahr	Zölle außer der Abgabe (Yen/kg)	Abgabe (Yen/kg)
1	83,33	274,38
2	67,65	222,77
3	51,98	171,15
4	36,30	119,53
5	20,62	67,92
6	4,95	16,30

ii) Die Zölle verharren ab dem sechsten Jahr auf der in Ziffer i festgelegten Höhe.

- kk) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R11“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
- i) Die Zölle werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 35 Prozent des Werts und 40 Yen je Kilogramm abgebaut.
 - ii) Die Zölle werden ausgehend von der in Ziffer i festgelegten Höhe in 10 gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des zweiten Jahres auf 70 Prozent des Werts abgebaut.
 - iii) Die Zölle verharren ab dem 11. Jahr auf der in Ziffer ii festgelegten Höhe.
- ll) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R12“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
- i) Die Zölle werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 25 Prozent des Werts und 40 Yen je Kilogramm abgebaut.

- ii) Die Zölle werden in 10 gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. April des zweiten Jahres um 70 Prozent der in Ziffer i festgelegten Höhe abgebaut.
- iii) Die Zölle verharren ab dem 11. Jahr auf der in Ziffer ii festgelegten Höhe.
- mm) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R13“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 15 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut und verharren danach auf dieser Höhe.
- nn) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R14“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 25 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut und verharren danach auf dieser Höhe.

- oo) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R15“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
 - i) Die Zölle werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 15 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.
 - ii) Die Zölle verharren ab dem sechsten Jahr auf der in Ziffer i festgelegten Höhe.
- pp) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R16“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
 - i) Die Zölle werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 50 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.
 - ii) Die Zölle verharren ab dem vierten Jahr auf der in Ziffer i festgelegten Höhe.

- qq) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R17“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
- i) Die Zölle werden in 11 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 75 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.
 - ii) Die Zölle verharren ab dem 11. Jahr auf der in Ziffer i festgelegten Höhe.
- rr) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R18“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
- i) Die Zölle werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 10 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.
 - ii) Die Zölle verharren ab dem sechsten Jahr auf der in Ziffer i festgelegten Höhe.

- ss) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R19“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
- i) Die Zölle werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 75 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.
 - ii) Die Zölle verharren ab dem sechsten Jahr auf der in Ziffer i festgelegten Höhe.
- tt) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R20“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
- i) Die Zölle werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 60 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.
 - ii) Die Zölle verharren ab dem sechsten Jahr auf der in Ziffer i festgelegten Höhe.

- uu) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R21“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
 - i) Die Zölle werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 63 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.
 - ii) Die Zölle verharren ab dem sechsten Jahr auf der in Ziffer i festgelegten Höhe.
- vv) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R22“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
 - i) Die Zölle werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 66,6 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.
 - ii) Die Zölle verharren ab dem sechsten Jahr auf der in Ziffer i festgelegten Höhe.

- ww) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „R23“ gekennzeichneten Tarifpositionen werden in folgenden Schritten abgebaut:
- i) Die Zölle werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens um 67 Prozent des Basiszollsatzes abgebaut.
 - ii) Die Zölle verharren ab dem sechsten Jahr auf der in Ziffer i festgelegten Höhe.
- xx) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „TRQ“ gekennzeichneten Tarifpositionen unterliegen den Bedingungen des für die betreffende Position nach Abschnitt B geltenden Zollkontingents.
- yy) Die Zölle auf Ursprungswaren der mit „Xb“ gekennzeichneten Tarifpositionen sind von jeglicher Verpflichtung zum Abbau oder zur Beseitigung ausgenommen und verharren in Höhe des Basiszollsatzes.
- zz) Ursprungswaren der mit „Xq1“ gekennzeichneten Tarifpositionen, für die in Japans Stufenplan im Rahmen des WTO-Übereinkommens Zollkontingente festgelegt sind, sind von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.

- aaa) Ursprungswaren der mit „Xq2“ gekennzeichneten Tarifpositionen, für die in den maßgeblichen Kabinettsbeschlüssen Japans Zollkontingente festgelegt sind, sind von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- bbb) Ursprungswaren der mit „X“ gekennzeichneten Tarifpositionen sind von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach Teil 1 Absatz 1 und den Buchstaben a bis yy ausgenommen.
2. Ursprungswaren der in der Spalte „Anmerkung“ im Stufenplan Japans mit „SG-n“ gekennzeichneten Tarifpositionen unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts C.
3. Die Behandlung der Ursprungswaren der in der Spalte „Anmerkung“ im Stufenplan Japans mit „S“ gekennzeichneten Tarifpositionen unterliegt einer Überprüfung nach Maßgabe des Artikels 2.8 Absätze 3 und 4.
4. Teil 1 Absatz 6 ist nicht auf die Zölle auf Ursprungswaren der Tarifpositionen 210610.219 und 210690.283 anwendbar.

ABSCHNITT B

Zollkontingente Japans

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Für die Zwecke von Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe xx unterliegen die Zölle auf Ursprungswaren der in der Spalte „Anmerkung“ im Stufenplans Japans mit „TRQ-n“ gekennzeichneten Tarifpositionen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens den in diesem Abschnitt dargelegten Bedingungen des für die betreffende Position geltenden Zollkontingents.
- b) Für die Zwecke der Durchführung der in diesem Abschnitt dargelegten Zollkontingente verringert sich, falls das erste Jahr kürzer als 12 Monate ist, die für jedes Kontingent festgelegte Kontingentsgesamtmenge des ersten Jahres anteilmäßig proportional zur Anzahl der auf das erste Jahr entfallenden ganzen Monate. Für die Zwecke dieses Absatzes wird jeder Bruchteil kleiner als 1,0 auf die nächste ganze Zahl gerundet (0,5 wird auf 1,0 aufgerundet), sofern die in den maßgeblichen Bestimmungen dieses Abschnitts genannte Einheit anwendbar ist.

- c) Die Warenbeschreibungen im Titel der einzelnen Zollkontingente sind in diesem Abschnitt nicht zwangsläufig vollständig. Diese Warenbeschreibungen sind einzig zu dem Zweck aufgeführt, den Nutzern das Verstehen dieses Abschnitts zu erleichtern, und sollen keinesfalls den durch Verweis auf die einschlägigen Tarifpositionen festgelegten Geltungsbereich jedes Zollkontingents ändern oder ersetzen.

2. TRQ-1: Weizenerzeugnisse

- a) Die zollfreie Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind, die jedoch einem Aufschlag Japans auf den Einfuhrpreis gemäß Buchstabe d unterliegt, ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)
1	100
2	120
3	140
4	160
5	180
6	200
Für das siebte und jedes weitere Jahr verharret die Kontingentsgesamtmenge bei 200 Tonnen.	

- b) Der Zollsatz für Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- c) Die Buchstaben a und b sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 190410.221, 190420.221, 190430.010, 190490.210 und 210690.214 anwendbar.
- d) Das Zollkontingent TRQ-1 wird außerhalb des Zollkontingents in Japans Stufenplan im Rahmen des WTO-Übereinkommens festgelegt und durch das japanische Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und Fischerei (in diesem Abschnitt im Folgenden „MAFF“ für „Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries“) oder dessen Nachfolger in der Funktion als staatliches Handelsunternehmen mithilfe eines Mechanismus mit gleichzeitigen Verkaufs-/Ankaufsgeboten (in diesem Abschnitt im Folgenden „SBS“ für „Simultaneous Buy-Sell“) verwaltet. Japan darf den Aufschlag auf den Einfuhrpreis von Waren, die innerhalb des TRQ-1 eingeführt wurden, vereinnahmen. Die Höhe des Einfuhraufschlags darf den nach dem Stufenplan Japans im Rahmen des WTO-Übereinkommens für die Waren zulässigen Betrag nicht übersteigen.

3. TRQ-2: Mischungen und Teig sowie Kuchenmischungen

- a) Die zollfreie Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind, ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)
1	10 400
2	11 160
3	11 920
4	12 680
5	13 440
6	14 200
Für das siebte und jedes weitere Jahr verharret die Kontingentsgesamtmenge bei 14 200 Tonnen.	

- b) Der Zollsatz für Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.

- c) Die Buchstaben a und b sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 190120.222, 190120.232, 190120.235 und 190120.243 anwendbar.
- d) Japan verwaltet das Zollkontingent TRQ-2 in nichtdiskriminierender Weise durch im Windhundverfahren vergebene Einfuhrlizenzen, wobei von Japan eine Bescheinigung über das Zollkontingent ausgestellt wird.

4. TRQ-3: Überwiegend aus Weizen bestehende Lebensmittelzubereitungen

- a) Die zollfreie Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind, ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)
1	2 000
2	2 200
3	2 400
4	2 600
5	2 800
6	3 000
Für das siebte und jedes weitere Jahr verharret die Kontingentsgesamtmenge bei 3 000 Tonnen.	

- b) Der Zollsatz für Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- c) Die Buchstaben a und b sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 190190.242, 190190.247, 190190.252 und 190190.267 anwendbar.
- d) Japan verwaltet das Zollkontingent TRQ-3 in nichtdiskriminierender Weise durch im Windhundverfahren vergebene Einfuhrlizenzen, wobei von Japan eine Bescheinigung über das Zollkontingent ausgestellt wird.

5. TRQ-4: Weizenmehl, -pellets, gequetschter Weizen und Lebensmittelzubereitungen

- a) Die zollfreie Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind, die jedoch einem Aufschlag Japans auf den Einfuhrpreis gemäß Buchstabe d unterliegt, ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)
1	3 700
2	3 800
3	3 900
4	4 000
5	4 100
6	4 200
Für das siebte und jedes weitere Jahr verharzt die Kontingentsgesamtmenge bei 4 200 Tonnen.	

- b) Der Zollsatz für Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.

- c) Die Buchstaben a und b sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 110100.011, 110100.091, 110290.210, 110311.010, 110319.210, 110320.110, 110320.510, 110419.111, 110419.121, 110429.111, 110429.121, 110811.010, 190120.131, 190120.151, 190190.151 und 190190.171 anwendbar.
- d) Das Zollkontingent TRQ-4 wird außerhalb des Zollkontingents in Japans Stufenplan im Rahmen des WTO-Übereinkommens festgelegt und durch das MAFF oder dessen Nachfolger in der Funktion als staatliches Handelsunternehmen mithilfe eines SBS-Mechanismus verwaltet. Japan darf den Aufschlag auf den Einfuhrpreis von Waren, die innerhalb des TRQ-4 eingeführt wurden, vereinnahmen. Die Höhe des Einfuhraufschlags darf den nach dem Stufenplan Japans im Rahmen des WTO-Übereinkommens für die Waren zulässigen Betrag nicht übersteigen.

6. TRQ-5: Weizen

- a) Die zollfreie Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind, die jedoch einem Aufschlag Japans auf den Einfuhrpreis gemäß den Buchstaben e und f unterliegt, sowie der maximale Einfuhraufschlag für die Festlegung des Mindestverkaufspreises für jedes Jahr für diese Waren sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)	maximaler Einfuhraufschlag für die Festlegung des Mindestverkaufspreises (Yen/kg)
1	200	16,2
2	212	15,3
3	223	14,5
4	235	13,6
5	247	12,8
6	258	11,9
7	270	11,1
8	270	10,2
9	270	9,4
Für das 10. und jedes weitere Jahr verharret die Kontingentsgesamtmenge bei 270 Tonnen. Für das 10. und jedes weitere Jahr verharret der maximale Einfuhraufschlag für die Festlegung des Mindestverkaufspreises bei 9,4 Yen je Kilogramm für die Ursprungswaren.		

- b) Der Zollsatz für Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- c) Die Buchstaben a und b sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 100111.010, 100119.010, 100191.011, 100191.019, 100199.011, 100199.019 und 100860.210 anwendbar.

- d) Das Zollkontingent TRQ-5 wird außerhalb des Zollkontingents in Japans Stufenplan im Rahmen des WTO-Übereinkommens festgelegt und durch das MAFF oder dessen Nachfolger in der Funktion als staatliches Handelsunternehmen mithilfe eines SBS-Mechanismus verwaltet.
- e) Für die Zwecke des TRQ-5 bezeichnet der „maximale Einfuhraufschlag für die Festlegung des Mindestverkaufspreises“ den Maximalbetrag, den das MAFF oder sein Nachfolger auf den für Waren gezahlten Betrag aufschlagen darf, wenn es den Mindestverkaufspreis festlegt, zu dem oder über dem das MAFF oder sein Nachfolger ein Gebot in einer SBS-Ausschreibung nicht ablehnen darf, sofern der gebotene Betrag in der SBS-Ausschreibung durch höhere Gebote vollständig gezeichnet ist.
- f) Die Differenz zwischen dem in einem SBS-Geschäft vom Aufkäufer für die Waren gezahlten Betrag und dem vom MAFF oder seinem Nachfolger für die Waren gezahlten Betrag wird vom MAFF oder seinem Nachfolger als Einfuhraufschlag für diese Waren einbehalten; er kann über dem maximalen Einfuhraufschlag für die Festlegung des Mindestverkaufspreises liegen, darf jedoch den nach dem Stufenplan Japans im Rahmen des WTO-Übereinkommens zulässigen Betrag nicht übersteigen.

7. TRQ-6: Udon

- a) Die zollfreie Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter der Tarifposition nach Buchstabe c eingereiht sind, ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)
1	10
Für das zweite und jedes weitere Jahr verharret die Kontingentsgesamtmenge bei 10 Tonnen.	

- b) Der Zollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter der Tarifposition nach Buchstabe c eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- c) Die Buchstaben a und b sind auf die Ursprungswaren der Tarifposition 190219.092 anwendbar.
- d) Japan verwaltet das Zollkontingent TRQ-6 in nichtdiskriminierender Weise durch im Windhundverfahren vergebene Einfuhrlizenzen, wobei von Japan eine Bescheinigung über das Zollkontingent ausgestellt wird.

8. TRQ-7: Mehl, Grobgrieß und Pellets aus Gerste

- a) Die zollfreie Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind, die jedoch einem Aufschlag Japans auf den Einfuhrpreis gemäß Buchstabe d unterliegt, ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)
1	100
2	120
3	140
4	160
5	180
6	200
Für das siebte und jedes weitere Jahr verharnt die Kontingentsgesamtmenge bei 200 Tonnen.	

- b) Der Zollsatz für Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- c) Die Buchstaben a und b sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 110290.110, 110319.110, 110320.410, 110419.410, 110429.410 und 190410.231 anwendbar.

- d) Das Zollkontingent TRQ-7 wird außerhalb des Zollkontingents in Japans Stufenplan im Rahmen des WTO-Übereinkommens festgelegt und durch das MAFF oder dessen Nachfolger in der Funktion als staatliches Handelsunternehmen mithilfe eines SBS-Mechanismus verwaltet. Japan darf den Aufschlag auf den Einfuhrpreis von Waren, die innerhalb des TRQ-7 eingeführt wurden, vereinnahmen. Die Höhe des Einfuhraufschlags darf den nach dem Stufenplan Japans im Rahmen des WTO-Übereinkommens für die Waren zulässigen Betrag nicht übersteigen.

9. TRQ-8: Lebensmittelzubereitungen aus Gerste

- a) Die zollfreie Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind, die jedoch einem Aufschlag Japans auf den Einfuhrpreis gemäß Buchstabe d unterliegt, ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)
1	100
2	120
3	140
4	160
5	180
6	200
Für das siebte und jedes weitere Jahr verharret die Kontingentsgesamtmenge bei 200 Tonnen.	

- b) Der Zollsatz für Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- c) Die Buchstaben a und b sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 190120.141, 190190.161, 190420.231, 190490.310 und 210690.216 anwendbar.
- d) Das Zollkontingent TRQ-8 wird außerhalb des Zollkontingents in Japans Stufenplan im Rahmen des WTO-Übereinkommens festgelegt und durch das MAFF oder dessen Nachfolger in der Funktion als staatliches Handelsunternehmen mithilfe eines SBS-Mechanismus verwaltet. Japan darf den Aufschlag auf den Einfuhrpreis von Waren, die innerhalb des TRQ-8 eingeführt wurden, vereinnahmen. Die Höhe des Einfuhraufschlags darf den nach dem Stufenplan Japans im Rahmen des WTO-Übereinkommens für die Waren zulässigen Betrag nicht übersteigen.

10. TRQ-9: Gerste

- a) Die zollfreie Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind, die jedoch einem Aufschlag Japans auf den Einfuhrpreis gemäß den Buchstaben e und f unterliegt, sowie der maximale Einfuhraufschlag für die Festlegung des Mindestverkaufspreises jedes Jahres für diese Waren sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)	maximaler Einfuhraufschlag für die Festlegung des Mindestverkaufspreises (Yen/kg)
1	30	7,6
2	30	7,2
3	30	6,8
4	30	6,4
5	30	6,0
6	30	5,6
7	30	5,2
8	30	4,8
9	30	4,4
Für das 10. und jedes weitere Jahr verharnt die Kontingentsgesamtmenge bei 30 Tonnen. Für das 10. und jedes weitere Jahr verharnt der maximale Einfuhraufschlag für die Festlegung des Mindestverkaufspreises bei 4,4 Yen je Kilogramm.		

- b) Der Zollsatz für Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- c) Die Buchstaben a und b sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 100310.010 und 100390.019 anwendbar.
- d) Das Zollkontingent TRQ-9 wird außerhalb des Zollkontingents in Japans Stufenplan im Rahmen des WTO-Übereinkommens festgelegt und durch das MAFF oder dessen Nachfolger in der Funktion als staatliches Handelsunternehmen mithilfe eines SBS-Mechanismus verwaltet. Eine auf einem Handelsvertrag zwischen Einführer und Hersteller beruhende längere Transportdauer ist zulässig.

- e) Für die Zwecke des TRQ-9 bezeichnet der „maximale Einfuhraufschlag für die Festlegung des Mindestverkaufspreises“ den Maximalbetrag, den das MAFF oder sein Nachfolger auf den für Waren gezahlten Betrag aufschlagen kann, wenn es den Mindestverkaufspreis festlegt, zu dem oder über dem das MAFF oder sein Nachfolger ein Gebot in einer SBS-Ausschreibung nicht ablehnen darf, sofern der gebotene Betrag in der SBS-Ausschreibung durch höhere Gebote vollständig gezeichnet ist.
- f) Die Differenz zwischen dem in einem SBS-Geschäft vom Aufkäufer für die Waren gezahlten Betrag und dem vom MAFF oder seinem Nachfolger für die Waren gezahlten Betrag wird vom MAFF oder seinem Nachfolger als Einfuhraufschlag für diese Waren einbehalten; er kann über dem maximalen Einfuhraufschlag für die Festlegung des Mindestverkaufspreises liegen, darf jedoch den nach dem Stufenplan Japans im Rahmen des WTO-Übereinkommens zulässigen Betrag nicht übersteigen.

11. TRQ-10: Malz

- a) Die zollfreie Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind, ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)
1	185 700
Für das zweite und jedes weitere Jahr verharret die Kontingentsgesamtmenge bei 185 700 Tonnen.	

- b) Der Zollsatz für Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- c) Die Buchstaben a und b sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 110710.029 und 110720.020 anwendbar.

- d) Japan verwaltet das Zollkontingent TRQ-10 in nichtdiskriminierender Weise durch im Windhundverfahren vergebene Einfuhrlizenzen, wobei von Japan eine Bescheinigung über das Zollkontingent ausgestellt wird.

12. TRQ-11: Kaffee, Teemischungen, Lebensmittelzubereitungen und Teige

- a) Die zollfreie Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind, ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)
1	1 270
2	1 321
3	1 372
4	1 423
5	1 474
6	1 525
7	1 576
8	1 627
9	1 678
10	1 729
11	1 780
Für das 12. und jedes weitere Jahr verharret die Kontingentsgesamtmenge bei 1 780 Tonnen.	

- b) Der Zollsatz für Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- c) Die Buchstaben a und b sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 170290.219, 190120.239, 190190.217, 190190.248, 190190.253, 210112.110, 210112.246, 210120.246, 210690.251, 210690.271, 210690.272 und 210690.281 anwendbar.
- d) Japan verwaltet das Zollkontingent TRQ-11 in nichtdiskriminierender Weise durch im Windhundverfahren vergebene Einfuhrlizenzen, wobei von Japan eine Bescheinigung über das Zollkontingent ausgestellt wird.

13. TRQ-12: Lebensmittelzubereitungen

- a) Die zollfreie Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter der Tarifposition nach Buchstabe c eingereiht sind, ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)
1	150,0
2	157,5
3	165,0
4	172,5
5	180,0
6	187,5
7	195,0
8	202,5
9	210,0
10	217,5
11	225,0
Für das 12. und jedes weitere Jahr verharret die Kontingentsgesamtmenge bei 225 Tonnen.	

- b) Der Zollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter der Tarifposition nach Buchstabe c eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- c) Die Buchstaben a und b sind auf die Ursprungswaren der Tarifposition 210690.590 anwendbar.
- d) Japan verwaltet das Zollkontingent TRQ-12 in nichtdiskriminierender Weise durch im Windhundverfahren vergebene Einfuhrlizenzen, wobei von Japan eine Bescheinigung über das Zollkontingent ausgestellt wird.

14. TRQ-13: Glucose und Fructose

- a) Die Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe d eingereiht sind, ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)
1	1 780
2	2 136
3	2 492
4	2 848
5	3 204
6	3 560
7	3 916
8	4 272
9	4 628
10	4 984
11	5 340
Für das 12. und jedes weitere Jahr verharrt die Kontingentsgesamtmenge bei 5 340 Tonnen.	

- b)
 - i) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe d Ziffer i eingereiht sind, ist zollfrei.
 - ii) Der Kontingentzoll außer der Abgabe auf die Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe d Ziffer ii eingereiht sind, beträgt 21,5 Yen je Kilogramm des Zuckeranteils dieser Ursprungswaren, auf die Japan eine Abgabe erheben kann. Die Höhe dieser Abgabe darf die zum Einfuhrzeitpunkt auf Ursprungswaren der Tarifposition 170199.200 anwendbare Abgabe nicht übersteigen. Der Zuckeranteil dieser Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe d Ziffer ii eingereiht sind, wird anhand des Saccharosegehalts (in der Trockenmasse) dieser Ursprungswaren ermittelt.
- c) Der Zollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe d eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.

- d)
 - i) Der Buchstabe a, der Buchstabe b Ziffer i und der Buchstabe c sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 170230.221, 170230.229, 170240.220, 170260.220 und 170290.529 anwendbar.
 - ii) Der Buchstabe a, der Buchstabe b Ziffer ii und der Buchstabe c sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 170230.210, 170240.210 und 170260.210 anwendbar.
- e) Japan verwaltet das Zollkontingent TRQ-13 in nichtdiskriminierender Weise durch im Windhundverfahren vergebene Einfuhrlizenzen, wobei von Japan eine Bescheinigung über das Zollkontingent ausgestellt wird.

15. TRQ-14: Lebensmittelzubereitungen

- a) Die Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter der Tarifposition nach Buchstabe c eingereiht sind, und der Kontingentzollsatz für jedes Jahr sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)	Kontingentzollsatz (%)
1	3 500	14,0
2	3 850	14,0
3	4 200	14,0
4	4 550	14,0
5	4 900	14,0
6	5 250	14,0
7	5 600	14,0
8	5 950	14,0
9	6 300	14,0
10	6 650	14,0
11	7 000	14,0
Für das 12. und jedes weitere Jahr verharnt die Kontingentsgesamtmenge bei 7 000 Tonnen. Für das 12. und jedes weitere Jahr verharnt der Kontingentzollsatz bei 14,0 %.		

- b) Der Zollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter der Tarifposition nach Buchstabe c eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- c) Die Buchstaben a und b sind auf die Ursprungswaren der Tarifposition 190190.211 anwendbar.
- d) Japan verwaltet das Zollkontingent TRQ-14 in nichtdiskriminierender Weise durch im Windhundverfahren vergebene Einfuhrlizenzen, wobei von Japan eine Bescheinigung über das Zollkontingent ausgestellt wird.

16. TRQ-15: Lebensmittelzubereitungen mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 50 Prozent und Kakaopulver

- a) Die Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe d eingereiht sind, ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)
1	100
2	103
3	106
4	109
5	112
6	115
7	118
8	121
9	124
10	127
11	130
Für das 12. und jedes weitere Jahr verharret die Kontingentsgesamtmenge bei 130 Tonnen.	

- b) i) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen 170113.000, 170114.190, 200540.190, 200551.190, 200599.119, 210690.282 und 210690.510 eingereiht sind, ist zollfrei.
- ii) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen 190190.219 und 210690.284 eingereiht sind, wird wie folgt abgebaut:

Jahr	Kontingentzollsatz (%)
1	28,7
2	27,6
3	26,5
4	25,4
5	24,3
6	23,3
7	22,2
8	21,1
9	20,0
10	18,9
11	17,9
Für das 12. und jedes weitere Jahr verharret der Kontingentzollsatz bei 17,9 %.	

- iii) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter der Tarifposition 180610.100 eingereiht sind, wird wie folgt abgebaut:

Jahr	Kontingentzollsatz (%)
1	28,4
2	27,0
3	25,7
4	24,3
5	23,0
6	21,6
7	20,3
8	18,9
9	17,6
10	16,2
11	14,9
Für das 12. und jedes weitere Jahr verharret der Kontingentzollsatz bei 14,9 %.	

- c) Der Zollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe d eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.

- d) Die Buchstaben a bis c sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 170113.000, 170114.190, 180610.100, 190190.219, 200540.190, 200551.190, 200599.119, 210690.282, 210690.284 und 210690.510 anwendbar.
- e) Japan verwaltet das Zollkontingent TRQ-15 in nichtdiskriminierender Weise durch im Windhundverfahren vergebene Einfuhrlizenzen, wobei von Japan eine Bescheinigung über das Zollkontingent ausgestellt wird.

17. TRQ-16: Zucker

- a) Der Kontingentzollsatz auf die Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind, ist zollfrei, wobei Abgaben erhoben werden, die nach den Gesetze und sonstigen Vorschriften Japans zu erstatten sind, sofern:
 - i) die Gesamtmenge der in einem Jahr aus der Europäischen Union eingeführten Ursprungswaren die in der nachstehenden Tabelle aufgeführte Kontingentsgesamtmenge nicht übersteigt und

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)
1	500
Für das zweite und jedes weitere Jahr verharret die Kontingentsgesamtmenge bei 500 Tonnen.	

- ii) die Ursprungswaren mit einer Produktprüf- und -entwicklungsbescheinigung eingeführt werden, aus der hervorgeht, dass die Ursprungswaren die Kriterien und Bedingungen der Gesetze und sonstigen Vorschriften Japans erfüllen.
- b) Der Zollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a Ziffer i festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- c) Die Buchstaben a und b sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 170112.100, 170112.200, 170114.110, 170114.200, 170191.000, 170199.100, 170199.200, 170290.110, 170290.211, 170290.521 und 210690.221 anwendbar.
- d) Japan verwaltet das Zollkontingent TRQ-16 in nichtdiskriminierender Weise durch im Windhundverfahren vergebene Einfuhrlizenzen, wobei von Japan eine Bescheinigung über das Zollkontingent ausgestellt wird.

18. TRQ-17: Stärke

- a) Die Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe d eingereiht sind, ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)
1	6 400
2	6 550
3	6 700
4	6 850
5	7 000
6	7 150
Für das siebte und jedes weitere Jahr verharret die Kontingentsgesamtmenge bei 7 150 Tonnen.	

- b) i) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen 110812.090, 110813.090, 110814.090, 110819.019 und 110819.099 eingereiht sind, ist zollfrei, wobei Abgaben in Höhe von höchstens 25 Prozent erhoben werden, jedoch nur wenn diese Ursprungswaren zwecks Herstellung von Stärkezucker, Dextrin, Dextrinleim, löslicher Stärke, gerösteter Stärke oder Stärkeleim eingeführt werden.

- ii) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter der Tarifposition 110813.090 eingereiht sind und zu anderen Zwecken als den in Buchstabe b Ziffer i genannten eingeführt werden, ist nur zollfrei, sofern diese Ursprungswaren unter den folgenden Bedingungen eingeführt werden:
 - A) diese Ursprungswaren werden nicht unmittelbar für den Einzelverkauf oder die Gastronomie verwendet,¹ oder
 - B) die pro Antrag eines Einführers zuzuteilende Kontingentsmenge darf die Obergrenze von drei multipliziert mit der im Antrag genannten Menge Kartoffelstärke nicht übersteigen, die aus heimischen Kartoffeln gewonnen und vom Einführer in Japan verwendet wird.
- iii) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter der Tarifposition 110820.090 eingereiht sind, ist zollfrei.

¹ Dass die Einfuhren nach Buchstabe b Ziffer ii Absatz A nicht unmittelbar für den Einzelverkauf oder die Gastronomie verwendet werden, ist von der japanischen Regierung auf einer Kontingentbescheinigung zu bestätigen.

- iv) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter der Tarifposition 110812.090 eingereiht sind und zu anderen Zwecken als den in Buchstabe b Ziffer i genannten eingeführt werden, beträgt 12,5 Prozent.
 - v) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen 190120.159 (ohne Zusatz von Zucker) und 190190.179 (ohne Zusatz von Zucker) eingereiht sind, beträgt 16 Prozent.
 - vi) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen 110814.090, 110819.019 und 110819.099 eingereiht sind und zu anderen Zwecken als den in Buchstabe b Ziffer i genannten eingeführt werden, beträgt 25 Prozent.
 - vii) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen 190120.159 (ohne Zusatz von Zucker) und 190190.179 (ohne Zusatz von Zucker) eingereiht sind, beträgt 25 Prozent.
- c) Der Zollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe d eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.

- d) Die Buchstaben a bis c sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 110812.090, 110813.090, 110814.090, 110819.019, 110819.099, 110820.090, 190120.159 und 190190.179 anwendbar.
- e) Japan verwaltet das Zollkontingent TRQ-17 in nichtdiskriminierender Weise durch im Windhundverfahren vergebene Einfuhrlizenzen, wobei von Japan eine Bescheinigung über das Zollkontingent ausgestellt wird.

19. TRQ-18: Genießbare verarbeitete Fette und Öle

- a) Die Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter der Tarifposition nach Buchstabe c eingereiht sind, und der Kontingentzollsatz für jedes Jahr sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)	Kontingentzollsatz (%)
1	360	20,3
2	380	19,4
3	400	18,4
4	420	17,4
5	440	16,5
6	460	15,5
7	480	14,5
8	500	13,6
9	520	12,6
10	540	11,6
11	560	10,7
Für das 12. und jedes weitere Jahr verharret die Kontingentsgesamtmenge bei 560 Tonnen. Für das 12. und jedes weitere Jahr verharret der Kontingentzollsatz bei 10,7 %.		

- b) Der Zollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter der Tarifposition nach Buchstabe c eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- c) Die Buchstaben a und b sind auf die Ursprungswaren der Tarifposition 210690.291 anwendbar.
- d) Japan verwaltet das Zollkontingent TRQ-18 in nichtdiskriminierender Weise durch im Windhundverfahren vergebene Einfuhrlizenzen, wobei von Japan eine Bescheinigung über das Zollkontingent ausgestellt wird.

20. TRQ-19: Kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen

- a) Die Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter der Tarifposition nach Buchstabe c eingereiht sind, und der Kontingentzollsatz für jedes Jahr sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)	Kontingentzollsatz (%)
1	580	20,3
2	580	19,4
3	580	18,4
4	580	17,4
5	580	16,5
6	580	15,5
7	580	14,5
8	580	13,6
9	580	12,6
10	580	11,6
11	580	10,7
Für das 12. und jedes weitere Jahr verharret die Kontingentsgesamtmenge bei 580 Tonnen. Für das 12. und jedes weitere Jahr verharret der Kontingentzollsatz bei 10,7 %.		

- b) Der Zollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter der Tarifposition nach Buchstabe c eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- c) Die Buchstaben a und b sind auf die Ursprungswaren der Tarifposition 180620.290 anwendbar.
- d) Japan verwaltet das Zollkontingent TRQ-19 in nichtdiskriminierender Weise durch im Windhundverfahren vergebene Einfuhrlizenzen, wobei von Japan eine Bescheinigung über das Zollkontingent ausgestellt wird.

21. TRQ-20: Kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen (für die Schokoladenbereitung)

a) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter der Tarifposition nach Buchstabe c eingereiht sind, ist zollfrei, sofern:

i) die Gesamtmenge der in einem Jahr aus der Europäischen Union eingeführten Ursprungswaren die in der nachstehenden Tabelle aufgeführte Kontingentsgesamtmenge nicht übersteigt und

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)
1	440
2	526
3	612
4	698
5	784
6	870
7	956
8	1 042
9	1 128
10	1 214
11	1 300
Für das 12. und jedes weitere Jahr verharzt die Kontingentsgesamtmenge bei 1 300 Tonnen.	

- ii) die pro Antrag eines Einführers zuzuteilende Kontingentsmenge die Obergrenze von drei multipliziert mit der im Antrag genannten Menge Milchpulver nicht übersteigt, das aus heimischer Milch gewonnen und vom Einführer in Japan für die Schokoladenherstellung verwendet wird.
- b) Der Zollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter der Tarifposition nach Buchstabe c eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a Ziffer i festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- c) Die Buchstaben a und b sind auf die Ursprungswaren der Tarifposition 180620.290 anwendbar.
- d) Japan verwaltet das Zollkontingent TRQ-20 in nichtdiskriminierender Weise durch im Windhundverfahren vergebene Einfuhrlizenzen, wobei von Japan eine Bescheinigung über das Zollkontingent ausgestellt wird.

22. TRQ-21: Evaporierte Milch

a) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind, ist zollfrei, sofern:

i) die Gesamtmenge der in einem Jahr aus der Europäischen Union eingeführten Ursprungswaren die in der nachstehenden Tabelle aufgeführte Kontingentsgesamtmenge nicht übersteigt und

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)
1	780
2	1 124
3	1 468
4	1 812
5	2 156
6	2 500
Für das siebte und jedes weitere Jahr verharret die Kontingentsgesamtmenge bei 2 500 Tonnen.	

ii) die Ursprungswaren bei gewöhnlichen Temperaturen (ca. zwischen 1 und 32 °C) flüssig sind.

- b) Der Zollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe c eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a Ziffer i festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- c) Die Buchstaben a und b sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 040291.129 und 040291.290 anwendbar.
- d) Japan verwaltet das Zollkontingent TRQ-21 in nichtdiskriminierender Weise durch im Windhundverfahren vergebene Einfuhrlizenzen, wobei von Japan eine Bescheinigung über das Zollkontingent ausgestellt wird.

23. TRQ-22: Molke

- a) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen 040410.139, 040410.149, 040410.189, 040490.118, 040490.128 und 040490.138 eingereiht sind, ist zollfrei. Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen 040410.129 und 040410.169 eingereiht sind, wird wie folgt beseitigt:

Jahr	Kontingentzollsatz (mit Zusatz von Zucker) (%)	Kontingentzollsatz (ohne Zusatz von Zucker) (%)
1	31,8	22,7
2	28,6	20,5
3	25,5	18,2
4	22,3	15,9
5	19,1	13,6
6	0,0	0,0
Für das siebte und jedes weitere Jahr verharret der Kontingentzollsatz bei 0.		

b) Der Kontingentzollsatz nach Buchstabe a ist anwendbar, sofern:

- i) die Gesamtmenge der in einem Jahr aus der Europäischen Union eingeführten Ursprungswaren die in der nachstehenden Tabelle aufgeführte Kontingentsgesamtmenge nicht übersteigt und

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)
1	6 200
2	6 520
3	6 840
4	7 160
5	7 480
6	7 800
7	8 120
8	8 440
9	8 760
10	9 080
11	9 400
Für das 12. und jedes weitere Jahr verharret die Kontingentsgesamtmenge bei 9 400 Tonnen.	

ii) die folgende Voraussetzung erfüllt ist:

- A) der Aschegehalt der Ursprungswaren, welche unter den Tarifpositionen 040410.129 und 040410.169 eingereiht sind, beträgt 11 Prozent oder mehr,
- B) bei den Ursprungswaren, welche unter den Tarifpositionen 040410.149, 040410.189, 040490.118, 040490.128 und 040490.138 eingereiht sind, handelt es sich um Molke und aus natürlichen Milchbestandteilen zusammengesetzte Erzeugnisse, die für Säuglingsanfangsnahrung verwendet werden, oder
- C) bei den Ursprungswaren, welche unter den Tarifpositionen 040410.139 and 040410.149 eingereiht sind, handelt es sich um Molkepermeat mit einem Proteingehalt von weniger als 5 Prozent.

- c) Die Ermittlung des Zollsatzes auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen 040410.129, 040410.139, 040410.149, 040410.169 und 040410.189 eingereiht sind und die über die nach Buchstabe b Ziffer i festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, erfolgt gemäß den Abbaustufen „R11“ und „R12“ für die Ursprungswaren mit einem Milchproteingehalt von weniger als 25 Prozent und für die Ursprungswaren mit einem Milchproteingehalt von mindestens 25 Prozent, jedoch weniger als 45 Prozent, gemäß den Abbaustufen „B5*****“ und „B5*****“ für die Ursprungswaren mit einem Milchproteingehalt von mindestens 45 Prozent, gemäß der Abbaustufe „A“ für Ursprungswaren zur Herstellung von Mischfuttermitteln mit Zusatz von Farbstoffen, wie in Abschnitt A Nummer 1 Buchstaben kk, ll, g, h und a dargelegt. Der Zollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen 040490.118, 040490.128 und 040490.138 eingereiht sind und die über die nach Buchstabe b Ziffer i festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- d) Die Buchstaben a bis c sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 040410.129, 040410.139, 040410.149, 040410.169, 040410.189, 040490.118, 040490.128 und 040490.138 anwendbar.

- e) Japan verwaltet das Zollkontingent TRQ-22 in nichtdiskriminierender Weise durch im Windhundverfahren vergebene Einfuhrlizenzen, wobei von Japan eine Bescheinigung über das Zollkontingent ausgestellt wird.

24. TRQ-23: Butter, Magermilchpulver, Milchpulver, Buttermilchpulver und Kondensmilch

- a) Die Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe e eingereiht sind, ausgedrückt als mit dem in Buchstabe c aufgeführten Umrechnungsfaktor errechnetes Vollmilchäquivalent (in Tonnen), ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen Vollmilchäquivalent)
1	12 857
2	13 286
3	13 714
4	14 143
5	14 571
6	15 000
Für das siebte und jedes weitere Jahr verharret die Kontingentsgesamtmenge bei 15 000 Tonnen.	

- b) i) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen 040510.129, 040510.229, 040520.090, 040590.190 und 040590.229 eingereiht sind, wird folgendermaßen abgebaut:

Jahr	Kontingentzollsatz für Butter
1	35 % + 290 Yen/kg
2	35 % + 261 Yen/kg
3	35 % + 232 Yen/kg
4	35 % + 203 Yen/kg
5	35 % + 174 Yen/kg
6	35 % + 145 Yen/kg
7	35 % + 116 Yen/kg
8	35 % + 87 Yen/kg
9	35 % + 58 Yen/kg
10	35 % + 29 Yen/kg
11	35 %
Für das 12. und jedes weitere Jahr verharret der Kontingentzollsatz bei 35 %.	

- ii) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen 040210.129, 040210.212, 040210.229, 040221.212, 040221.229 und 040229.291 eingereiht sind, wird folgendermaßen abgebaut:

Jahr	Kontingentzollsatz für Magermilchpulver (ohne Zusatz von Zucker)	Kontingentzollsatz für Magermilchpulver (mit Zusatz von Zucker)
1	25 % + 130 Yen/kg	35 % + 130 Yen/kg
2	25 % + 117 Yen/kg	35 % + 117 Yen/kg
3	25 % + 104 Yen/kg	35 % + 104 Yen/kg
4	25 % + 91 Yen/kg	35 % + 91 Yen/kg
5	25 % + 78 Yen/kg	35 % + 78 Yen/kg
6	25 % + 65 Yen/kg	35 % + 65 Yen/kg
7	25 % + 52 Yen/kg	35 % + 52 Yen/kg
8	25 % + 39 Yen/kg	35 % + 39 Yen/kg
9	25 % + 26 Yen/kg	35 % + 26 Yen/kg
10	25 % + 13 Yen/kg	35 % + 13 Yen/kg
11	25 %	35 %
Für das 12. und jedes weitere Jahr verharret der Kontingentzollsatz bei 25 % für Magermilchpulver ohne Zusatz von Zucker und bei 35 % für Magermilchpulver mit Zusatz von Zucker.		

- iii) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen 040221.119, 040221.129, 040229.119, 040229.129, 040390.113, 040390.123 und 040390.133 eingereiht sind, wird folgendermaßen abgebaut:

Jahr	Kontingentzollsatz für Buttermilchpulver (ohne Zusatz von Zucker)	Kontingentzollsatz für Buttermilchpulver (mit Zusatz von Zucker)	Kontingentzollsatz für Milchpulver
1	25 % + 200 Yen/kg	35 % + 200 Yen/kg	30 % + 210 Yen/kg
2	25 % + 180 Yen/kg	35 % + 180 Yen/kg	30 % + 189 Yen/kg
3	25 % + 160 Yen/kg	35 % + 160 Yen/kg	30 % + 168 Yen/kg
4	25 % + 140 Yen/kg	35 % + 140 Yen/kg	30 % + 147 Yen/kg
5	25 % + 120 Yen/kg	35 % + 120 Yen/kg	30 % + 126 Yen/kg
6	25 % + 100 Yen/kg	35 % + 100 Yen/kg	30 % + 105 Yen/kg
7	25 % + 80 Yen/kg	35 % + 80 Yen/kg	30 % + 84 Yen/kg
8	25 % + 60 Yen/kg	35 % + 60 Yen/kg	30 % + 63 Yen/kg
9	25 % + 40 Yen/kg	35 % + 40 Yen/kg	30 % + 42 Yen/kg
10	25 % + 20 Yen/kg	35 % + 20 Yen/kg	30 % + 21 Yen/kg
11	25 %	35 %	30 %
Für das 12. und jedes weitere Jahr verharbt der Kontingentzollsatz bei 25 % für Buttermilchpulver ohne Zusatz von Zucker, bei 35 % für Buttermilchpulver mit Zusatz von Zucker und bei 30 % für Milchpulver.			

- iv) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen 040299.129 und 040299.290 eingereiht sind, ist zollfrei.

- c) Für die Zwecke des Zollkontingents TRQ-23 gibt der Umrechnungsfaktor in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle den Berechnungskoeffizienten für die Ermittlung des Gewichts in Vollmilchäquivalent der betreffenden Ursprungswaren an, die unter den Tarifpositionen in der linken Spalte der nachstehenden Tabelle eingereiht sind:

Tarifposition	Umrechnungsfaktor
040210.129	6,48
040210.212	6,48
040210.229	6,48
040221.119	8,9
040221.129	13,43
040221.212	6,84
040221.229	6,84
040229.119	8,9
040229.129	13,43
040229.291	6,84
040299.129	6,69
040299.290	3,65
040390.113	6,48
040390.123	8,57
040390.133	13,43
040510.129	12,34
040510.229	15,05
040520.090	12,34
040590.190	12,34
040590.229	15,05

- d) Der Zollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter der Tarifposition nach Buchstabe e eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- e) Die Buchstaben a bis d sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 040510.129, 040510.229, 040520.090, 040590.190, 040590.229, 040210.129, 040210.212, 040210.229, 040221.212, 040221.229, 040229.291, 040221.119, 040221.129, 040229.119, 040229.129, 040390.113, 040390.123, 040390.133, 040299.129 und 040299.290 anwendbar.
- f) Japan verwaltet das Zollkontingent TRQ-23 in nichtdiskriminierender Weise durch im Windhundverfahren vergebene Einfuhrlizenzen, wobei von Japan eine Bescheinigung über das Zollkontingent ausgestellt wird.

25. TRQ-24: Milchpulver (für die Schokoladenbereitung)

- a) Der Kontingenzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe d eingereiht sind, ist zollfrei, sofern:
- i) die Gesamtmenge der in einem Jahr aus der Europäischen Union eingeführten Ursprungswaren die in der nachstehenden Tabelle aufgeführte Kontingentsgesamtmenge, ausgedrückt als mit dem in Buchstabe b aufgeführten Umrechnungsfaktor errechnetes Vollmilchäquivalent (in Tonnen), nicht übersteigt und

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen Vollmilchäquivalent)
1	5 242
2	6 312
3	7 382
4	8 451
5	9 521
6	10 591
7	11 661
8	12 731
9	13 800
10	14 870
11	15 940
Für das 12. und jedes weitere Jahr verharret die Kontingentsgesamtmenge bei 15 940 Tonnen Vollmilchäquivalenten.	

- ii) die pro Antrag eines Einführers zuzuteilende Kontingentsmenge die Obergrenze von 3 multipliziert mit der im Antrag genannten Menge Milchpulver nicht übersteigt, das aus heimischer Milch gewonnen und vom Einführer in Japan für die Schokoladenherstellung verwendet wird.
- b) Für die Zwecke des Zollkontingents TRQ-24 gibt der Umrechnungsfaktor in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle den Berechnungskoeffizienten für die Ermittlung des Gewichts in Vollmilchäquivalent der betreffenden Ursprungswaren an, die unter den Tarifpositionen in der linken Spalte der nachstehenden Tabelle eingereiht sind:

Tarifposition	Umrechnungsfaktor
040221.119	8,9
040221.129	13,43

- c) Der Zollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe d eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a Ziffer i festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.

- d) Die Buchstaben a bis c sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 040221.119 und 040221.129 anwendbar.
- e) Japan verwaltet das Zollkontingent TRQ-24 in nichtdiskriminierender Weise durch im Windhundverfahren vergebene Einfuhrlizenzen, wobei von Japan eine Bescheinigung über das Zollkontingent ausgestellt wird.

26. TRQ-25: Käse

- a) i) Die Kontingentsgesamtmenge, die in einem bestimmten Jahr auf Ursprungswaren der Europäischen Union entfällt, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe d eingereiht sind, ist vom ersten bis zum 16. Jahr in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Jahr	Gesamtmenge des Kontingents (in Tonnen)
1	20 000
2	20 600
3	21 200
4	21 800
5	22 500
6	23 200
7	23 900
8	24 600
9	25 300
10	26 100
11	26 900
12	27 700
13	28 500
14	29 300
15	30 200
16	31 000

ii) Ab dem 17. Jahr wird die Kontingentsgesamtmenge für jedes einzelne Jahr alle fünf Jahre nach der Berechnungsmethode in den Buchstaben A bis C ermittelt und in den Gesetzen, sonstigen Vorschriften oder den Ministerialverordnungen Japans erlassen:

A) Weist der Gesamtverbrauch von Käse in Japan über die sechs vorhergehenden Wirtschaftsjahre¹ hinweg ein Positivwachstum auf, berechnet sich die Kontingentsgesamtmenge für jedes einzelne der fünf Folgejahre anhand der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate des Käsegesamtverbrauchs in Japan in den sechs vorhergehenden Wirtschaftsjahren, die wiederum alle fünf Jahre gemäß Buchstabe B unter Zugrundelegung der amtlichen vom MAFF oder seinem Nachfolger veröffentlichten Statistiken berechnet wird, und anhand der Kontingentsgesamtmenge des Jahres, das dem Jahr der Berechnung vorausgeht.

¹ Für die Zwecke des Zollkontingents TRQ-25 bezeichnet „Wirtschaftsjahr“ ein japanisches Wirtschaftsjahr, beginnend am 1. April und endend am darauffolgenden 31. März.

- B) Bei der Berechnung der in Buchstabe A genannten durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate ist der Gesamtverbrauch von Käse in Japan sowohl in dem Wirtschaftsjahr, welches zwei Wirtschaftsjahre vor dem ersten Wirtschaftsjahr der fünf folgenden Wirtschaftsjahre lag, als auch in dem Wirtschaftsjahr, welches sieben Wirtschaftsjahre vor dem ersten Wirtschaftsjahr der fünf folgenden Wirtschaftsjahre lag, zugrunde zu legen.
- C) Weist der Gesamtverbrauch von Käse in Japan über die sechs vorhergehenden Wirtschaftsjahre hinweg kein Positivwachstum auf, verharrt die Kontingentsgesamtmenge für jedes der fünf Folgejahre auf Höhe des aktuellsten Jahres.

- b) i) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter der Tarifposition 040610.020 eingereiht sind, wird wie folgt beseitigt:

Jahr	Kontingentzollsatz (%)
1	21,0
2	19,6
3	18,2
4	16,8
5	15,4
6	14,0
7	12,6
8	11,2
9	9,8
10	8,4
11	7,0
12	5,6
13	4,2
14	2,8
15	1,4
16	0,0
Für das 17. und jedes weitere Jahr verharret der Kontingentzollsatz bei 0.	

- ii) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen 040610.090, 040640.090 und 040690.090 eingereiht sind, wird wie folgt beseitigt:

Jahr	Kontingentzollsatz (%)
1	27,9
2	26,1
3	24,2
4	22,4
5	20,5
6	18,6
7	16,8
8	14,9
9	13,0
10	11,2
11	9,3
12	7,5
13	5,6
14	3,7
15	1,9
16	0,0
Für das 17. und jedes weitere Jahr verharret der Kontingentzollsatz bei 0.	

- iii) Der Kontingentzollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen 040620.100 und 040630.000 eingereiht sind, wird wie folgt beseitigt:

Jahr	Kontingentzollsatz (%)
1	37,5
2	35,0
3	32,5
4	30,0
5	27,5
6	25,0
7	22,5
8	20,0
9	17,5
10	15,0
11	12,5
12	10,0
13	7,5
14	5,0
15	2,5
16	0,0
Für das 17. und jedes weitere Jahr verharret der Kontingentzollsatz bei 0.	

- c) Der Zollsatz auf Ursprungswaren der Europäischen Union, welche unter den Tarifpositionen nach Buchstabe d eingereiht sind und die über die nach Buchstabe a festgelegte Kontingentsgesamtmenge hinaus eingeführt werden, ist von jeglicher zollbezogenen Verpflichtung nach diesem Abkommen ausgenommen.
- d) Die Buchstaben a bis c sind auf die Ursprungswaren der Tarifpositionen 040610.020, 040610.090, 040640.090, 040620.100, 040630.000 und 040690.090 anwendbar.
- e) Japan verwaltet das Zollkontingent TRQ-25 in nichtdiskriminierender Weise durch im Windhundverfahren vergebene Einfuhrlizenzen, wobei von Japan eine Bescheinigung über das Zollkontingent ausgestellt wird.

ABSCHNITT C

Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen

UNTERABSCHNITT 1

Anmerkungen zu Abschnitt C

1. In diesem Abschnitt wird Folgendes festgelegt:
 - a) die landwirtschaftlichen Ursprungswaren, die nach Abschnitt A Nummer 2 landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahmen unterzogen werden dürfen,
 - b) die Auslöseschwellen für die Anwendung dieser Maßnahmen,
 - c) der maximale Zollsatz, der jedes Jahr auf jede dieser Waren erhoben werden darf.

2. Unbeschadet des Artikel 2.8 darf Japan eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme auf landwirtschaftliche Ursprungswaren anwenden, die unter den Tarifpositionen eingereiht sind, welche in der Spalte „Anmerkung“ im Stufenplan Japans mit „SG1*“, „SG1**“, „SG2“, „SG3“, „SG4*“, „SG4**“, „SG5“ oder „SG6“ gekennzeichnet sind. Japan darf diese Maßnahmen nur unter den in diesem Abschnitt aufgeführten Voraussetzungen und zu den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen anwenden.
3. Sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, darf Japan als landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme den Zollsatz auf solche landwirtschaftliche Ursprungswaren soweit anheben, dass er den niedrigsten der drei folgenden Zollsätze nicht übersteigt:
 - a) zum Zeitpunkt der Anwendung der landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahme geltender Meistbegünstigungszollsatz,
 - b) am letzten Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens geltender Meistbegünstigungszollsatz,
 - c) der in diesem Abschnitt aufgeführte Zollsatz.

4. Japan setzt etwaige landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen in transparenter Weise um. Innerhalb von 60 Tagen nach Einführung der landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahme unterrichtet Japan die Europäische Union schriftlich davon und übermittelt ihr die für diese Maßnahme relevanten Daten. Auf schriftlichen Antrag der Europäischen Union beantwortet Japan deren spezifische Fragen und übermittelt ihr auch per E-Mail, Telekonferenz, Videokonferenz oder im persönlichen Gespräch Informationen zur Anwendung der Maßnahme.
5. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass keine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme am oder nach dem Tag angewandt oder aufrecht erhalten werden darf, an dem der Zollsatz nach Nummer 3 Buchstabe c dieses Unterabschnitts 0 beträgt.
6. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Wirtschaftsjahr“ ein japanisches Wirtschaftsjahr, beginnend am 1. April und endend am darauffolgenden 31. März.
 - b) „Vierteljahr“ einen Zeitraum:
 - i) vom 1. April bis zum 30. Juni,
 - ii) vom 1. Juli bis zum 30. September,

iii) vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember

iv) vom 1. Januar bis zum 31. März.

UNTERABSCHNITT 2

Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme für Rindfleisch

1. Gemäß Unterabschnitt 1 Nummer 2 darf Japan für landwirtschaftliche Ursprungswaren der Tarifpositionen, welche in der Spalte „Anmerkung“ im Stufenplan Japans mit „SG1*“ gekennzeichnet sind, (in diesem Unterabschnitt im Folgenden „SG1*-Waren“) oder für landwirtschaftliche Ursprungswaren der Tarifpositionen, welche in der Spalte „Anmerkung“ im Stufenplan Japans mit „SG1**“ gekennzeichnet sind, (in diesem Unterabschnitt im Folgenden „SG1**-Waren“) nur dann eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme anwenden, wenn der Gesamtumfang der Einfuhren dieser landwirtschaftlichen Ursprungswaren aus der Europäischen Union in einem bestimmten Jahr die folgenden Auslöseschwellen übersteigt:
 - a) 43 500 Tonnen im ersten Jahr, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nummer 9,
 - b) 44 278 Tonnen im zweiten Jahr,

- c) 45 056 Tonnen im dritten Jahr,
- d) 45 833 Tonnen im vierten Jahr,
- e) 46 611 Tonnen im fünften Jahr,
- f) 47 389 Tonnen im sechsten Jahr,
- g) 48 167 Tonnen im siebten Jahr,
- h) 48 944 Tonnen im achten Jahr,
- i) 49 722 Tonnen im neunten Jahr,
- j) 50 500 Tonnen im 10. Jahr,
- k) ab dem 11. bis zum 15. Jahr gilt in jedem Jahr die Auslöseschwelle des Vorjahres zuzüglich 385 Tonnen,
- l) ab dem 16. Jahr gilt in jedem Jahr die Auslöseschwelle des Vorjahres zuzüglich 770 Tonnen.

2. a) Für SG1*-Waren beläuft sich der Zollsatz nach Unterabschnitt 1 Nummer 3 Buchstabe c auf:
- i) 38,5 Prozent vom ersten bis zum dritten Jahr,
 - ii) 30,0 Prozent vom vierten bis zum 10. Jahr,
 - iii) 20,0 Prozent vom 11. bis zum 14. Jahr,
 - iv) 18,0 Prozent im 15. Jahr,
 - v) ab dem 16. Jahr:
 - A) einen Prozentpunkt weniger als der Zollsatz des Vorjahres, sofern Japan im Vorjahr keine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt angewandt hat, oder
 - B) den gleichen Zollsatz wie im Vorjahr, sofern Japan im Vorjahr eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt angewandt hat.

b) Für SG1**-Waren beläuft sich der Zollsatz nach Unterabschnitt 1 Nummer 3 Buchstabe c auf:

- i) 39,0 Prozent im ersten Jahr,
- ii) 38,5 Prozent im zweiten und dritten Jahr,
- iii) 32,7 Prozent im vierten Jahr,
- iv) 30,6 Prozent im fünften Jahr,
- v) 30,0 Prozent vom sechsten bis zum 10. Jahr,
- vi) 20,0 Prozent vom 11. bis zum 14. Jahr,
- vii) 18,0 Prozent im 15. Jahr,

viii) ab dem 16. Jahr:

- A) einen Prozentpunkt weniger als der Zollsatz des Vorjahres, sofern Japan im Vorjahr keine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt angewandt hat, oder
 - B) den gleichen Zollsatz wie im Vorjahr, sofern Japan im Vorjahr eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt angewandt hat.
- c) Ist die Voraussetzung nach Nummer 1 in einem Jahr erfüllt und ist infolgedessen während des Folgejahres eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach Nummer 3 Buchstaben b oder c in Kraft, wird der in Unterabschnitt 1 Nummer 3 Buchstabe c genannte Zollsatz für die Zwecke dieser landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahme für die Dauer dieser Maßnahme in der Höhe festgelegt, die für das Jahr gilt, in dem die Voraussetzung nach Nummer 1 erfüllt war.

3. Eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach Nummer 1 darf aufrechterhalten werden:
- a) bis zum Ende eines Wirtschaftsjahres, wenn in diesem Wirtschaftsjahr der Gesamtumfang der Einfuhren von SG1*- oder SG1**-Waren aus der Europäischen Union vor dem 31. Januar die Auslöseschwelle nach Nummer 1 übersteigt,
 - b) über einen Zeitraum von 45 Tagen ab dem Tag der Anwendung der landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahme, wenn in einem Wirtschaftsjahr der Gesamtumfang der Einfuhren von SG1*- oder SG1**-Waren aus der Europäischen Union im Februar die Auslöseschwelle nach Nummer 1 übersteigt,
 - c) über einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Tag der Anwendung der landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahme, wenn in einem Wirtschaftsjahr der Gesamtumfang der Einfuhren von SG1*- oder SG1**-Waren aus der Europäischen Union im März die Auslöseschwelle nach Nummer 1 übersteigt.
4. a) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts beginnt der Zeitraum, über den eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme aufrechterhalten werden darf, spätestens am Folgetag des fünften Geschäftstags nach Ende des Veröffentlichungszeitraums nach Buchstabe c, in dem die Voraussetzung nach Nummer 1 erfüllt ist.

- b) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts veröffentlicht die Zollverwaltung Japans als Sondermaßnahme für die Durchführung dieses Unterabschnitts spätestens fünf Geschäftstage nach Ende jedes Veröffentlichungszeitraums die Gesamtmenge der Einfuhren von SG1*- oder SG1**-Waren aus der Europäischen Union:
 - i) zwischen dem Beginn des Wirtschaftsjahres und dem Ende des Veröffentlichungszeitraums und
 - ii) vom 11. Jahr bis zum 15. Jahr zwischen dem Beginn des Vierteljahres und dem Ende des Veröffentlichungszeitraums.
- c) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Ausdruck „Veröffentlichungszeitraum“:
 - i) den Zeitraum vom ersten Tag jedes Monats bis zum 10. Tag dieses Monats,
 - ii) den Zeitraum vom 11. Tag jedes Monats bis zum 20. Tag dieses Monats und
 - iii) den Zeitraum vom 21. Tag jedes Monats bis zum letzten Tag dieses Monats.

5. a) Unbeschadet der Nummer 1 kann Japan die Zölle auf SG1*- oder SG1**-Waren nach Unterabschnitt 1 Nummer 3 für einen Zeitraum von 90 Tagen erhöhen, wenn in einem Jahr ab dem 11. bis zum 15. Jahr der Gesamtumfang der Einfuhren dieser Waren aus der Europäischen Union in einem Vierteljahr die vierteljährliche Auslösemenge für Schutzmaßnahmen nach Buchstabe b übersteigt. Der 90-Tageszeitraum beginnt spätestens am Folgetag des fünften Geschäftstags nach Ende des Veröffentlichungszeitraums, in dem der Gesamtumfang der Einfuhren dieser Waren im Vierteljahr die vierteljährliche Auslösemenge für Schutzmaßnahmen übersteigt. Sofern die genannte Voraussetzung erfüllt ist, beläuft sich der in Unterabschnitt 1 Nummer 3 Buchstabe c genannte Zollsatz auf:
- i) 20,0 Prozent vom 11. bis zum 14. Jahr,
 - ii) 18,0 Prozent im 15. Jahr.
- b) Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet die „vierteljährliche Auslösemenge für Schutzmaßnahmen“ 117 Prozent eines Viertels der Auslöseschwelle nach Nummer 1 Buchstabe k für das betreffende Jahr.

- c) Unbeschadet der Nummer 1 darf Japan eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt bis zum Ende des 90-Tageszeitraums nach Buchstabe a oder bis zum Ende der Zeiträume nach Nummer 3, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist, aufrechterhalten, wenn in einem Jahr ab dem 11. bis zum 15. Jahr der Gesamtumfang der Einfuhren von SG1*- oder SG1**-Waren aus der Europäischen Union die Auslöseschwelle nach Nummer 1 Buchstabe k für das betreffende Jahr übersteigt und gleichzeitig der Gesamtumfang der Einfuhren dieser Waren aus der Europäischen Union in einem Vierteljahr die vierteljährliche Auslösemenge für Schutzmaßnahmen nach Buchstabe b übersteigt.
6. Falls Japan nach dem 15. Jahr während vier beliebigen aufeinanderfolgenden Jahren keine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt auf SG1*-Waren anwendet, darf Japan keine weiteren landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahmen nach diesem Unterabschnitt auf diese Waren anwenden. Gleiches gilt für SG1**-Waren.

7. Unbeschadet der Nummer 1 darf Japan – falls die Einfuhr von SG1*- oder SG1**-Waren aus der Europäischen Union nach Japan über mehr als 36 Monate aufgrund von veterinärhygienischen Bedenken ganz oder teilweise ausgesetzt worden ist – 48 Monate lang keine landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahmen nach diesem Unterabsatz auf solche Waren aus der Europäischen Union anwenden, nachdem die Aussetzung ganz oder in erheblichem Umfang aufgehoben wurde. Falls die Einfuhr solcher Waren aus der Europäischen Union ausgesetzt worden war und eine Naturkatastrophe, beispielsweise eine schwere Dürre, die Erholung der Produktion solcher Waren in der Europäischen Union behindert, beträgt der Zeitraum, in dem Japan keine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt auf diese Waren aus der Europäischen Union anwenden darf, 60 Monate.
8. Japan darf die zolltariflichen Notmaßnahmen für Rindfleisch nach Artikel 7.5 des Gesetzes über befristete zolltarifliche Maßnahmen Japans (Gesetz Nr. 36 von 1960) nicht auf SG1*-Waren anwenden.
9. Ist das erste Jahr kürzer als 12 Monate, wird die für das erste Jahr geltende Auslöseschwelle für die Zwecke der Nummer 1 Buchstabe a durch Multiplikation von 43 500 Tonnen mit einem Bruch ermittelt, dessen Zähler der Anzahl der Monate zwischen dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und dem darauffolgenden 31. März entspricht und dessen Nenner 12 ist. Für die Zwecke der Berechnung der geltenden Auslöseschwelle nach dem vorhergehenden Satz wird jeder Bruchteil, der kleiner als 1,0 ist, auf die nächste ganze Zahl gerundet (0,5 wird auf 1,0 aufgerundet).

UNTERABSCHNITT 3

Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme für Schweinefleisch

1. Gemäß Unterabschnitt 1 Nummer 2 darf Japan für landwirtschaftliche Ursprungswaren der Tarifpositionen, welche in der Spalte „Anmerkung“ im Stufenplan Japans mit „SG2“ gekennzeichnet sind, (in diesem Unterabschnitt im Folgenden „SG2-Waren“) nur dann eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme anwenden, wenn die folgende Voraussetzung erfüllt ist:
 - a) Im ersten und im zweiten Jahr, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nummer 6, darf Japan eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt auf SG2-Waren nur dann anwenden, wenn der Gesamtumfang der Einfuhren von SG2-Waren aus der Europäischen Union im betreffenden Jahr 112 Prozent des größten jährlichen Gesamtumfangs der Einfuhren von SG2-Waren aus der Europäischen Union in einem der vorausgehenden drei Wirtschaftsjahre übersteigt.
 - b) Im dritten und im vierten Jahr, darf Japan eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt auf SG2-Waren nur dann anwenden, wenn der Gesamtumfang der Einfuhren von SG2-Waren aus der Europäischen Union im betreffenden Jahr 116 Prozent des größten jährlichen Gesamtumfangs der Einfuhren von SG2-Waren aus der Europäischen Union in einem der vorausgehenden drei Wirtschaftsjahre übersteigt.

c) Im fünften und im sechsten Jahr:

- i) darf Japan eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt auf SG2-Waren, die zu einem Preis eingeführt wurden, der mindestens dem Schwellenpreis¹ für diese SG2-Waren entspricht, nur dann anwenden, wenn der Gesamtumfang der Einfuhren dieser SG2-Waren aus der Europäischen Union im betreffenden Jahr 116 Prozent des größten jährlichen Gesamtumfangs der Einfuhren dieser SG2-Waren aus der Europäischen Union in einem der vorausgehenden drei Wirtschaftsjahre übersteigt, oder
- ii) darf Japan eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt auf SG2-Waren, die zu einem niedrigeren Preis als dem Schwellenpreis für diese SG2-Waren eingeführt wurden, nur dann anwenden, wenn der Gesamtumfang der Einfuhren dieser SG2-Waren aus der Europäischen Union im betreffenden Jahr folgende Werte übersteigt:

A) 63 000 Tonnen im fünften Jahr,

¹ Für die Zwecke der Buchstaben c und d bezeichnet der Ausdruck „Schwellenpreis“:

- a) 399 Yen je Kilogramm für die landwirtschaftlichen Ursprungswaren der Tarifpositionen 020312.021, 020312.023, 020319.021, 020319.023, 020322.021, 020322.023, 020329.021, 020329.023, 020630.092, 020630.093, 020649.092 und 020649.093.
- b) 299,25 Yen je Kilogramm für die landwirtschaftlichen Ursprungswaren der Tarifpositionen 020311.020, 020311.030, 020321.020 und 020321.030.

B) 71 400 Tonnen im sechsten Jahr,

d) Vom siebten bis zum 11. Jahr:

- i) darf Japan eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt auf SG2-Waren, die mindestens zu dem Schwellenpreis für diese SG2-Waren eingeführt wurden, nur dann anwenden, wenn der Gesamtumfang der Einfuhren dieser SG2-Waren aus der Europäischen Union im betreffenden Jahr 119 Prozent des größten jährlichen Gesamtumfangs der Einfuhren dieser SG2-Waren aus der Europäischen Union in einem der vorausgehenden drei Wirtschaftsjahre übersteigt, oder
- ii) darf Japan eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt auf SG2-Waren, die zu einem niedrigeren Preis als dem Schwellenpreis für diese SG2-Waren eingeführt wurden, nur dann anwenden, wenn der Gesamtumfang der Einfuhren dieser SG2-Waren aus der Europäischen Union im betreffenden Jahr folgende Werte übersteigt:

A) 79 800 Tonnen im siebten Jahr,

B) 88 200 Tonnen im achten Jahr,

C) 96 600 Tonnen im neunten Jahr,

D) 105 000 Tonnen im 10. Jahr,

E) 105 000 Tonnen im 11. Jahr.

2. Für SG2-Waren beträgt der Zollsatz nach Unterabschnitt 1 Nummer 3 Buchstabe c:

a) für SG2-Waren der Tarifpositionen 020311.040, 020312.022, 020319.022, 020321.040, 020322.022, 020329.022, 020630.099 und 020649.099:

i) 4,0 Prozent vom ersten bis zum dritten Jahr,

ii) 3,4 Prozent vom vierten bis zum sechsten Jahr,

iii) 2,8 Prozent vom siebten bis zum neunten Jahr,

iv) 2,2 Prozent im 10. und im 11. Jahr;

- b) für SG2-Waren der Tarifpositionen 020312.021, 020312.023, 020319.021, 020319.023, 020322.021, 020322.023, 020329.021, 020329.023, 020630.092, 020630.093, 020649.092 und 020649.093 den niedrigeren der folgenden Werte:
- i) die Differenz zwischen dem CIF-Einfuhrpreis je Kilogramm und dem Ersten Schutz-Standardeinfuhrpreis¹
 - ii) den ersten alternativen Zollsatz²

¹ Für die Zwecke von Buchstabe b bezeichnet der „Erste Schutz-Standardeinfuhrpreis“ einen Preis von 524 Yen je Kilogramm multipliziert mit der Summe aus 100 Prozent und dem Zollsatz nach Nummer 2 Buchstabe a für das betreffende Jahr.

² Für die Zwecke von Buchstabe b bezeichnet der „erste alternative Zollsatz“:

- a) vom ersten bis zum vierten Jahr den im Stufenplan Japans angegebenen Zollsatz für die Waren der Tarifpositionen 020312.023, 020319.023, 020322.023, 020329.023, 020630.093 oder 020649.093,
- b) vom fünften bis zum neunten Jahr 100 Yen je Kilogramm,
- c) im 10. und im 11. Jahr 70 Yen je Kilogramm.

c) für SG2-Waren der Tarifpositionen 020311.020, 020311.030, 020321.020 und 020321.030 den niedrigeren der folgenden Werte:

- i) die Differenz zwischen dem CIF-Einfuhrpreis je Kilogramm und dem Zweiten Schutz-Standard Einfuhrpreis¹,
- ii) den zweiten alternativen Zollsatz².

3. Jede nach diesem Unterabschnitt angewandte landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme darf nur bis zum Ende des Jahres aufrechterhalten werden, in dem die Voraussetzung nach Nummer 1 erfüllt ist.

¹ Für die Zwecke von Buchstabe c bezeichnet der „Zweite Schutz-Standard Einfuhrpreis“ einen Preis von 393 Yen je Kilogramm multipliziert mit der Summe aus 100 Prozent und dem Zollsatz nach Nummer 2 Buchstabe a für das betreffende Jahr.

² Für die Zwecke von Buchstabe c bezeichnet der „zweite alternative Zollsatz“:

- a) vom ersten bis zum vierten Jahr den im Stufenplan Japans angegebenen Zollsatz für die Waren der Tarifpositionen 020311.020 oder 020321.020,
- b) vom fünften bis zum neunten Jahr 75 Yen je Kilogramm,
- c) im 10. und im 11. Jahr 52,5 Yen je Kilogramm.

4. Japan darf nach dem Ende des 11. Jahres keine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt mehr anwenden oder aufrechterhalten.
5. Japan darf die zolltariflichen Notmaßnahmen für Schweinefleisch nach Artikel 7.6 Absatz 1 des Gesetzes über befristete zolltarifliche Maßnahmen Japans (Gesetz Nr. 36 von 1960) nicht auf SG2-Waren anwenden.
6. Ist das erste Jahr kürzer als 12 Monate, wird die nach Nummer 1 für SG2-Waren aus der Europäischen Union für das erste Jahr geltende Auslöseschwelle für die Zwecke der Nummer 1 Buchstabe a durch Multiplikation von 112 Prozent der größten jährlichen Gesamtmenge der Einfuhren von SG2-Waren aus der Europäischen Union in einem der vorausgegangenen drei Wirtschaftsjahre mit einem Bruch ermittelt, dessen Zähler der Anzahl der Monate zwischen dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und dem darauffolgenden 31. März entspricht und dessen Nenner 12 ist. Für die Zwecke der Berechnung der geltenden Auslöseschwelle nach dem vorhergehenden Satz wird jeder Bruchteil, der kleiner als 1,0 ist, auf die nächste ganze Zahl gerundet (0,5 wird auf 1,0 aufgerundet).

UNTERABSCHNITT 4

Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme für verarbeitetes Schweinefleisch

1. Gemäß Unterabschnitt 1 Nummer 2 darf Japan für landwirtschaftliche Ursprungswaren der Tarifpositionen, welche in der Spalte „Anmerkung“ im Stufenplan Japans mit „SG3“ gekennzeichnet sind, (in diesem Unterabschnitt im Folgenden „SG3-Waren“) nur dann eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme anwenden, wenn die folgende Voraussetzung erfüllt ist:
 - a) Im ersten und im zweiten Jahr darf Japan – vorbehaltlich der Bestimmungen in Nummer 6 – eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt auf SG3-Waren nur dann anwenden, wenn der Gesamtumfang der Einfuhren von SG3-Waren aus der Europäischen Union im betreffenden Jahr 115 Prozent des größten jährlichen Gesamtumfangs der Einfuhren von SG3-Waren aus der Europäischen Union in einem der vorausgehenden drei Wirtschaftsjahre übersteigt.
 - b) Vom dritten bis zum sechsten Jahr darf Japan eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt auf SG3-Waren nur dann anwenden, wenn der Gesamtumfang der Einfuhren von SG3-Waren aus der Europäischen Union im betreffenden Jahr 118 Prozent des größten jährlichen Gesamtumfangs der Einfuhren von SG3-Waren aus der Europäischen Union in einem der vorausgehenden drei Wirtschaftsjahre übersteigt.

- c) Vom siebten bis zum 11. Jahr, darf Japan eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt auf SG3-Waren nur dann anwenden, wenn der Gesamtumfang der Einfuhren von SG3-Waren aus der Europäischen Union im betreffenden Jahr 121 Prozent des größten jährlichen Gesamtumfangs der Einfuhren von SG3-Waren aus der Europäischen Union in einem der vorausgehenden drei Wirtschaftsjahre übersteigt.

2. a) Für SG3-Waren beträgt der Zollsatz nach Unterabschnitt 1 Nummer 3 Buchstabe c:

- i) 85 Prozent des Basiszollsatzes vom ersten bis zum vierten Jahr,
- ii) 60 Prozent des Basiszollsatzes vom fünften bis zum neunten Jahr,
- iii) 45 Prozent des Basiszollsatzes im 10. und im 11. Jahr.

- b) Für die Zwecke von Buchstabe a setzt sich der Basiszollsatz aus einem Wertzollanteil und einem spezifischen Zoll zusammen, die beide zur Ermittlung des Zollsatzes nach Unterabschnitt 1 Nummer 3 Buchstabe c auf die in Buchstabe a angegebenen Prozentsätze verringert werden. Der Wertzollanteil des Basiszollsatzes beträgt 8,5 Prozent und der auf den spezifischen Zoll entfallende Anteil entspricht 614,85 Yen je Kilogramm minus 60 Prozent des CIF-Einfuhrpreises je Kilogramm der betreffenden SG3-Ware.
3. Jede nach diesem Unterabschnitt angewandte landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme darf nur bis zum Ende des Jahres aufrechterhalten werden, in dem die Voraussetzung nach Nummer 1 erfüllt ist.
4. Japan darf nach dem Ende des 11. Jahres keine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt mehr anwenden oder aufrechterhalten.

5. Japan darf die zolltariflichen Notmaßnahmen für Schweinefleisch nach Artikel 7.6 Absatz 1 des Gesetzes über befristete zolltarifliche Maßnahmen Japans (Gesetz Nr. 36 von 1960) nicht auf SG3-Waren anwenden.
6. Ist das erste Jahr kürzer als 12 Monate, wird die nach Nummer 1 für SG3-Waren aus der Europäischen Union für das erste Jahr geltende Auslöseschwelle für die Zwecke der Nummer 1 Buchstabe a durch Multiplikation von 115 Prozent der größten jährlichen Gesamtmenge der Einfuhren von SG3-Waren aus der Europäischen Union in einem der vorausgegangenen drei Wirtschaftsjahre mit einem Bruch ermittelt, dessen Zähler der Anzahl der Monate zwischen dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und dem darauffolgenden 31. März entspricht und dessen Nenner 12 ist. Für die Zwecke der Berechnung der geltenden Auslöseschwelle nach dem vorhergehenden Satz wird jeder Bruchteil, der kleiner als 1,0 ist, auf die nächste ganze Zahl gerundet (0,5 wird auf 1,0 aufgerundet).

UNTERABSCHNITT 5

Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen für Molkenproteinkonzentrat

1. Gemäß Unterabschnitt 1 Nummer 2 darf Japan für landwirtschaftliche Ursprungswaren der Tarifpositionen, welche in der Spalte „Anmerkung“ im Stufenplan Japans mit „SG4*“ gekennzeichnet sind, nur dann eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme anwenden, wenn der Gesamtumfang der Einfuhren dieser landwirtschaftlichen Ursprungswaren aus der Europäischen Union in einem bestimmten Jahr die folgenden Auslöseschwellen übersteigt:
 - a) 2 000 Tonnen im ersten Jahr, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nummer 6,
 - b) 2 133 Tonnen im zweiten Jahr,
 - c) 2 267 Tonnen im dritten Jahr,
 - d) 2 400 Tonnen im vierten Jahr,
 - e) 2 533 Tonnen im fünften Jahr,
 - f) 2 667 Tonnen im sechsten Jahr,

- g) 2 800 Tonnen im siebten Jahr,
- h) 2 933 Tonnen im achten Jahr,
- i) 3 067 Tonnen im neunten Jahr,
- j) 3 200 Tonnen im 10. Jahr,
- k) 3 544 Tonnen im 11. Jahr,
- l) 3 888 Tonnen im 12. Jahr,
- m) 4 232 Tonnen im 13. Jahr,
- n) 4 690 Tonnen im 14. Jahr,
- o) 5 148 Tonnen im 15. Jahr,
- p) 5 606 Tonnen im 16. Jahr,
- q) 6 064 Tonnen im 17. Jahr,

- r) 6 522 Tonnen im 18. Jahr,
- s) 6 980 Tonnen im 19. Jahr,
- t) 7 438 Tonnen im 20. Jahr,
- u) ab dem 21. Jahr gilt in jedem Jahr die Auslöseschwelle des Vorjahres zuzüglich 573 Tonnen.

2. Für die landwirtschaftlichen Ursprungswaren der mit „SG4*“ gekennzeichneten Tarifpositionen beträgt der Zollsatz nach Unterabschnitt 1 Nummer 3 Buchstabe c:

- a) 29,8 Prozent zuzüglich 120 Yen je Kilogramm vom ersten bis zum fünften Jahr,
- b) 23,8 Prozent zuzüglich 105 Yen je Kilogramm vom sechsten bis zum 10. Jahr,
- c) 19,4 Prozent zuzüglich 90 Yen je Kilogramm vom 11. bis zum 15. Jahr,

- d) 13,4 Prozent zuzüglich 75 Yen je Kilogramm vom 16. bis zum 20. Jahr,
 - e) ab dem 21. Jahr gilt:
 - i) Wurde eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt im Vorjahr nicht angewandt, ist der Wertzollanteil des Zollsatzes um 1,9 Prozent niedriger als im Vorjahr und der auf den spezifischen Zoll entfallende Anteil des Zollsatzes ist um 10,7 Yen je Kilogramm niedriger als im Vorjahr, oder
 - ii) wurde eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt im Vorjahr angewandt, ist der Wertzollanteil des Zollsatzes um 1,0 Prozent niedriger als im Vorjahr und der auf den spezifischen Zoll entfallende Anteil des Zollsatzes ist um 5,0 Yen je Kilogramm niedriger als im Vorjahr.
3. Jede nach diesem Unterabschnitt angewandte landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme darf nur bis zum Ende des Jahres aufrechterhalten werden, in dem die Voraussetzung nach Nummer 1 erfüllt ist.

4. Falls Japan nach dem 20. Jahr während drei beliebigen aufeinanderfolgenden Jahren keine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt anwendet, darf Japan keine weiteren landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahmen nach diesem Unterabschnitt auf diese Waren anwenden.
5.
 - a) Ungeachtet der Nummer 1 darf Japan keine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt anwenden, falls
 - i) in Japan eine Verknappung von Magermilchpulver auftritt oder
 - ii) die japanische Binnennachfrage nach Magermilchpulver nicht nachweisbar sinkt.
 - b) Wendet Japan eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt an, obwohl nach Auffassung der Europäischen Union eine der Bedingungen nach Buchstabe a erfüllt ist, kann die Europäische Union:
 - i) Japan um eine Erklärung ersuchen, warum seiner Auffassung nach eine der Bedingungen nach Buchstabe a nicht erfüllt ist,

- ii) Japan dazu auffordern, die Anwendung der landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahme für den Rest des Jahres einzustellen.

- 6. Ist das erste Jahr kürzer als 12 Monate, wird die für das erste Jahr geltende Auslöseschwelle für die Zwecke der Nummer 1 Buchstabe a durch Multiplikation von 2000 Tonnen mit einem Bruch ermittelt, dessen Zähler der Anzahl der Monate zwischen dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und dem darauffolgenden 31. März entspricht und dessen Nenner 12 ist. Für die Zwecke der Berechnung der geltenden Auslöseschwelle nach dem vorhergehenden Satz wird jeder Bruchteil, der kleiner als 1,0 ist, auf die nächste ganze Zahl gerundet (0,5 wird auf 1,0 aufgerundet).

UNTERABSCHNITT 6

Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme für Molkepulver

1. Gemäß Unterabschnitt 1 Nummer 2 darf Japan für landwirtschaftliche Ursprungswaren der Tarifpositionen, welche in der Spalte „Anmerkung“ im Stufenplan Japans mit „SG4**“ gekennzeichnet sind, nur dann eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme anwenden, wenn der Gesamtumfang der Einfuhren dieser landwirtschaftlichen Ursprungswaren aus der Europäischen Union in einem bestimmten Jahr die folgenden Auslöseschwellen übersteigt:
 - a) 2 300 Tonnen im ersten Jahr, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nummer 5,
 - b) 2 456 Tonnen im zweiten Jahr,
 - c) 2 611 Tonnen im dritten Jahr,
 - d) 2 767 Tonnen im vierten Jahr,
 - e) 2 922 Tonnen im fünften Jahr,

- f) 3 078 Tonnen im sechsten Jahr,
- g) 3 233 Tonnen im siebten Jahr,
- h) 3 389 Tonnen im achten Jahr,
- i) 3 544 Tonnen im neunten Jahr,
- j) 3 700 Tonnen im 10. Jahr,
- k) 3 929 Tonnen im 11. Jahr,
- l) 4 158 Tonnen im 12. Jahr,
- m) 4 502 Tonnen im 13. Jahr,
- n) 4 846 Tonnen im 14. Jahr,
- o) 5 190 Tonnen im 15. Jahr,
- p) ab dem 16. Jahr gilt in jedem Jahr die Auslöseschwelle des Vorjahres zuzüglich 458 Tonnen.

2. Für die landwirtschaftlichen Ursprungswaren der mit „SG4**“ gekennzeichneten Tarifpositionen beträgt der Zollsatz nach Unterabschnitt 1 Nummer 3 Buchstabe c:
- a) 29,8 Prozent zuzüglich 75 Yen je Kilogramm vom ersten bis zum fünften Jahr,
 - b) 23,8 Prozent zuzüglich 45 Yen je Kilogramm vom sechsten bis zum 10. Jahr,
 - c) 13,4 Prozent zuzüglich 30 Yen je Kilogramm vom 11. bis zum 15. Jahr,
 - d) ab dem 16. Jahr gilt:
 - i) Wurde eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt im Vorjahr nicht angewandt, ist der Wertzollanteil des Zollsatzes um 2,0 Prozent niedriger als im Vorjahr und der auf den spezifischen Zoll entfallende Anteil des Zollsatzes ist um 4,0 Yen je Kilogramm niedriger als im Vorjahr, oder

- ii) wurde eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt im Vorjahr angewandt, ist der Wertzollanteil des Zollsatzes um 1,0 Prozent niedriger als im Vorjahr und der auf den spezifischen Zoll entfallende Anteil des Zollsatzes ist um 2,0 Yen je Kilogramm niedriger als im Vorjahr.
- 3. Jede nach diesem Unterabschnitt angewandte landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme darf nur bis zum Ende des Jahres aufrechterhalten werden, in dem die Voraussetzung nach Nummer 1 erfüllt ist.
- 4. Falls Japan nach dem 15. Jahr während zwei beliebigen aufeinanderfolgenden Jahren keine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt anwendet, darf Japan keine weiteren landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahmen nach diesem Unterabschnitt auf diese Waren anwenden.
- 5. Ist das erste Jahr kürzer als 12 Monate, wird die für das erste Jahr geltende Auslöseschwelle für die Zwecke der Nummer 1 Buchstabe a durch Multiplikation von 2300 Tonnen mit einem Bruch ermittelt, dessen Zähler der Anzahl der Monate zwischen dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und dem darauffolgenden 31. März entspricht und dessen Nenner 12 ist. Für die Zwecke der Berechnung der geltenden Auslöseschwelle nach dem vorhergehenden Satz wird jeder Bruchteil, der kleiner als 1,0 ist, auf die nächste ganze Zahl gerundet (0,5 wird auf 1,0 aufgerundet).

UNTERABSCHNITT 7

Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme für frische Orangen

1. Gemäß Unterabschnitt 1 Nummer 2 darf Japan für landwirtschaftliche Ursprungswaren der Tarifpositionen, welche in der Spalte „Anmerkung“ im Stufenplan Japans mit „SG5“ gekennzeichnet sind, nur dann eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme anwenden, wenn der Gesamtumfang der Einfuhren dieser landwirtschaftlichen Ursprungswaren aus der Europäischen Union zwischen dem 1. Dezember und dem darauffolgenden 31. März 2 000 Tonnen für das Wirtschaftsjahr übersteigt, sofern in Nummer 5 nichts anderes festgelegt ist.
2. Für die landwirtschaftlichen Ursprungswaren der mit „SG5“ gekennzeichneten Tarifpositionen beträgt der Zollsatz nach Unterabschnitt 1 Nummer 3 Buchstabe c:
 - a) 28 Prozent vom ersten bis zum vierten Jahr,
 - b) 20 Prozent vom fünften bis zum siebten Jahr.
3. Jede nach diesem Unterabschnitt angewandte landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme darf nur bis zum Ende des Jahres aufrechterhalten werden, in dem die Voraussetzung nach Nummer 1 erfüllt ist.

4. Japan darf nach dem Ende des siebten Jahres keine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt mehr anwenden.
5. Ist das erste Jahr kürzer als vier Monate, wird die für das erste Jahr geltende Auslöseschwelle nach Nummer 1 für die Zwecke der Nummer 1 Buchstabe a durch Multiplikation von 2 000 Tonnen mit einem Bruch ermittelt, dessen Zähler der Anzahl der Monate zwischen dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und dem darauffolgenden 31. März entspricht und dessen Nenner 4 ist. Für die Zwecke der Berechnung der geltenden Auslöseschwelle nach dem vorhergehenden Satz wird jeder Bruchteil, der kleiner als 1,0 ist, auf die nächste ganze Zahl gerundet (0,5 wird auf 1,0 aufgerundet).

UNTERABSCHNITT 8

Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme für Rennpferde

1. Gemäß Unterabschnitt 1 Nummer 2 darf Japan für landwirtschaftliche Ursprungswaren der Tarifpositionen, welche in der Spalte „Anmerkung“ im Stufenplan Japans mit „SG6“ gekennzeichnet sind, nur dann eine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme anwenden, wenn der CIF-Einfuhrpreis je landwirtschaftliche Ursprungsware in japanischen Yen unter 90 Prozent des Auslösepreises liegt. Der Auslösepreis entspricht dem nach Nummer 4 vereinbarten Preis oder 10,7 Millionen Yen, falls eine gesonderte Vereinbarung über den Auslösepreis nach Nummer 4 nicht getroffen wurde.

2. Für die landwirtschaftlichen Ursprungswaren der mit „SG6“ gekennzeichneten Tarifpositionen entspricht der Zollsatz nach Unterabschnitt 1 Nummer 3 Buchstabe c dem Zollsatz, der für diese landwirtschaftlichen Ursprungswaren nach Maßgabe der Abbaustufe „B15“ gemäß Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe x festgelegt wurde, zuzüglich:
- a) 30 Prozent der Differenz zwischen dem zum Einfuhrzeitpunkt geltenden Meistbegünstigungszollsatz und dem nach Maßgabe der Abbaustufe „B15“ gemäß Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe x festgelegten Zollsatz, falls die Differenz zwischen dem CIF-Einfuhrpreis je landwirtschaftlicher Ursprungsware und dem Auslösepreis mehr als 10 Prozent höchstens jedoch 40 Prozent des Auslösepreises entspricht,
 - b) 50 Prozent der Differenz zwischen dem zum Einfuhrzeitpunkt geltenden Meistbegünstigungszollsatz und dem nach Maßgabe der Abbaustufe „B15“ gemäß Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe x festgelegten Zollsatz, falls die Differenz zwischen dem CIF-Einfuhrpreis je landwirtschaftlicher Ursprungsware und dem Auslösepreis mehr als 40 Prozent höchstens jedoch 60 Prozent des Auslösepreises entspricht,

- c) 70 Prozent der Differenz zwischen dem zum Einfuhrzeitpunkt geltenden Meistbegünstigungszollsatz und dem nach Maßgabe der Abbaustufe „B15“ gemäß Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe x festgelegten Zollsatz, falls die Differenz zwischen dem CIF-Einfuhrpreis je landwirtschaftlicher Ursprungsware und dem Auslösepreis mehr als 60 Prozent höchstens jedoch 75 Prozent des Auslösepreises entspricht,
 - d) der Differenz zwischen dem zum Einfuhrzeitpunkt geltenden Meistbegünstigungszollsatz und dem nach Maßgabe der Abbaustufe „B15“ gemäß Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe x festgelegten Zollsatz, falls die Differenz zwischen dem CIF-Einfuhrpreis je landwirtschaftlicher Ursprungsware und dem Auslösepreis mehr als 75 Prozent des Auslösepreises entspricht.
- 3. Japan darf nach dem Ende des 15. Jahres keine landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahme nach diesem Unterabschnitt mehr anwenden.
 - 4. Auf Antrag der Europäischen Union beraten Japan und die Europäische Union über die Handhabung der landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahmen nach diesem Unterabschnitt und können miteinander vereinbaren, den Auslösepreis regelmäßig zu bewerten und zu aktualisieren.
-